Die Einwirkungen des Krieges auf Staatsverträge unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Von

Alphons M. Kugelmeier
Gerichtsreferendar.

Bonn 1929.

Rhenania-Verlag und Druckerei G. m. b. H., Bonn a. Rh.

Berichterstatter:
Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Thoma
Prof. Dr. J. Heckel

R. UNIV.
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

Dem Andenken meiner Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548103_0030

Inhalts-Verzeichnis.

I. Teil: Seite:

Die Entwicklung der Frage über die Einwirkungen des Krieges auf Staatsverträge seit 1900 bis zum Ende des Weltkrieges:

a) Die Literatur u. Staatenpraxis im Beginn des 20. Jahrhunderts 9

b) Das Règlement des Institut de droit international 21

c) Die Rechtsprechung des Weltkrieges und ihre Beurteilung durch die Literatur 25

II. Teil:

Die Bestimmungen der Friedensverträge der Nachkriegszeit, insbesondere des Versailler Vertrages 39

III. Teil:

Die Doktrin der Nachkriegszeit 63

IV. Teil:

Das heute geltende Recht. Kritische Stellungnahme 69

Literatur-Verzeichnis.

Annuaire: de l'Institut de droit international, Band 23—25, Paris 1910—1912.

Anzilotti: Corso di diritto internazionale, 3. Ausgabe, Rom 1928.

Beer: Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht in Z. I. R. Band 25.

Benario: Der Einfluß des Krieges auf Staatsverträge. Diss., Würzburg 1922.

Billerbeck: Einfluß des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge. Diss. Breslau 1911.

Bonfils-Fauchille: Manuel de droit international public. IV. Auflage, Paris 1912.

Burckhardt: Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Bern 1925.

v. Burgsdorff: Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen. Diss., Düsseldorf 1914.

Cavaglieri: Lezione di diritto internazionale. Neapel 1925.

Ebray: La paix malpropre. Mailand 1924.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

Fauchille: Traité de droit international public I, II. Paris 1921—1926.

Fenwick: International law. New-York 1924.

Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1914.

Foulcke: A Treatise on International law I, II. Philadelphia 1920.

Gemma: Appunti di diritto internazionale. Bologna 1923.

— Les gouvernements de fait in „Recueil des Cours de l'Académie de droit international" III 1924, Paris 1925.

Groove: Die Vorkriegsverträge und der Frieden von Versailles. Diss., Köln 1923.

Grosch: Der Zwang im Völkerrecht. Breslau 1912.

Guggenheim: Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre von der Staatensukzession. Berlin 1925.

Hall: A treatise on international law. Oxford 1924.

Hatscheck: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig 1923.

Heilberg: Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages. Berlin 1919.

Heilborn: Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts. Berlin 1912.

Hershey: The Essentials of International law. New-York 1919.

Hurst: The effect of war on treaties in The British Yearbook of International law. 1921/22.

Hyde: International law I, II. Boston 1922.

Isay: Völkerrecht. Breslau 1924.

— Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. II. Auflage. Berlin 1921

Jacobi: Die Endigungsgründe völkerrechtlicher Verträge. Diss., Breslau 1908.
Jacomet: La guerre et les traités. Paris 1909.
Kaufmann E.: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911.
Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920.
Kleinfeller: Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge. In Z. I. R., Band 25, 1915.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918.
Kraus-Roediger: Urkunden zum Friedensvertrag I und II. Berlin 1920.
Kunz: Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht. Stuttgart 1928.
Lammasch: Europas 11. Stunde. München 1919.
— Das Völkerrecht. Christiania 1917.
Laun: Deutsch-Österreich im Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1921.
Lawrence: The principles of International law. 7. Auflage, 1927.
v. Liszt: Völkerrecht. 11. Auflage, Berlin 1918.
v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. 12. Auflage. Berlin 1925.
de Louter: Le droit international public positif I, II. Oxford 1920.
Martin: The treaties of peace 1919—1923 I, II. New-York 1924.
Materialien: betr. die Friedensverhandlungen, Teil VII, Der Friedensvertrag. Berlin 1919.
Meikel: Die innerstaatliche Geltung internationaler Abkommen und der Krieg in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1916, Heft 12.
— Völkerrecht und Krieg, Theorie und Praxis in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1916, Heft 9
Merkl: Die Staatsverträge mit den Feindesstaaten in Annalen des Deutschen Reichs. 1918.
Müller-Meiningen: Weltkrieg und Völkerrecht. Berlin 1925.
Niemeyer: Völkerrecht. Berlin 1922.
Oppenheim: International law I, II. London 1906.
— International law I, II. London 1926/28.
Pohl: Neues Völkerrecht auf Grund des Versailler Vertrages. Berlin 1927
Rechtsprechung: der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Rolin: Le droit moderne de la guerre. Brüssel 1920/21.
Rotholz: Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge. Diss. Greifswald 1913.
Rühland: Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginns auf Staatsverträge in Z. I. R. XXXII 1924.
Rühlmann: Europa am Abgrunde. Leipzig 1919.
Schätzel: Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen. Diss. Berlin 1911.
Schoenborn: Staatensukzessionen. Berlin 1913.
Schücking: Die Satzung des Völkerbundes, II. Auflage. Berlin 1924.
— Kommentar zum Friedensvertrage I, II. Berlin 1920.
Spiropoulos: Die de facto-Regierung im Völkerrecht. Kiel 1926.
Stier-Somlo: Handbuch des Völkerrechts. Berlin 1912/1928.
Strupp: Die Friedensverträge. Band I, Die Ostfrieden. Berlin 1918.
— Documents pour servir à l'histoire du droit des gens 1-5. Berlin 1923.
— Eléments du droit international public universel européen. Paris 1927.
— Gegenwartsfragen des Völkerrechts in Z. I. R. XXV.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. IV. Auflage. Bonn 1928.
— Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.

— Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts Gotha 1911.
— Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1924—28.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
v. Ullmann: Das Völkerrecht. Tübingen 1908.
Verdroß: Der Friede von St. Germain in J. öff. R. X 1921.
— Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien 1926.
v. Waldkirch: Das Völkerrecht. Basel 1926.
Westlake: International law. Cambridge 1907.
— Traité de droit international. Oxford 1924.
Wilson: International law. 8. Auflage, New-York 1922.
Wündisch: Der Friedensvertrag vom 28. 6. 1919. Mannheim 1919.
Zitelmann E.: Die Unvollkommenheit des Völkerrechts München 1919.
Zitelmann F. C.: Rußland im Friedensvertrage von Versailles.

Abkürzungen:

Arch. öff. R.:	=	Archiv für öffentliches Recht.
D. J. Z.:	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
J. öff. R.	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.
J. V. R.	=	Jahrbuch des Völker-Rechts.
J. W.	=	Juristische Wochenschrift.
R. G.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. O. L. G.	=	Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
W. B.	=	Strupp Wörterbuch des Völkerrechts u. der Diplomatie.
Z. I. R.	=	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
Z. V. R.	=	Zeitschrift für Völkerrecht.

I. Teil.

Die Entwicklung der Frage über die Einwirkungen des Krieges auf Staatsverträge seit 1900 bis zum Ende des Weltkrieges.

a) Die Literatur und Staatenpraxis im Beginn des 20. Jahrhunderts.

In seinem Grundriß „Theorie und Praxis des Völkerrechts“ [1]) schreibt der bekannte Völkerrechtslehrer S t r u p p unter der Überschrift „VIII. Krieg und Staatsverträge“:

„a) Nahezu unbestritten:

1. ihrer Natur nach mit Krieg unvereinbare Verträge aufgehoben (z. B. Allianzv.);
2. für den Krieg abgeschlossene Verträge (z. B. Haager Kriegsrecht) und Gewohnheitsrecht in Kraft;
3. Vereinbarungen i. e. S. zwischen Staatenmehrheit in Geltung, aber für Kriegsdauer im Verhältnis der Kriegsparteien suspendiert.

b) Bestritten: Lage alles übrigen Gewohnheitsrechts und der Verträge. Suspendierung, nicht Annullierung des geltenden Völkerrechts als Regel anzunehmen.“

Eine nähere Untersuchung der Frage, die in obiger Darstellung kurz skizziert ist, ergibt, daß sie in der Literatur bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts eine nicht einheitliche Stellungnahme erfährt; die Auffassungen, die zum Teil durch die in den Friedensverträgen niedergelegte Staatenpraxis gestützt werden, divergieren. Erst die Literatur seit 1900, die im folgenden zunächst bis zum Ende des Weltkrieges unter Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller gewürdigt werden soll, scheint sich bis auf Abweichungen in wenigen Punkten zu einer gemeinsamen Auffassung zu bekennen.

---

[1]) S. 137

v. Ullmann [1]) stellt seinen Erörterungen den Grundsatz voraus, daß die Gültigkeit der Staatsverträge auch nach Kriegsausbruch unter den kontrahierenden Staaten nicht ipso jure erlösche. Gewisse, gerade mit Rücksicht auf den Krieg geschlossene Verträge würden in demselben wirksam, wie es auch andrerseits möglich sei, im Verlauf des Krieges neue Verträge abzuschließen. Es sei daher ein Vertragswille unter den Kriegführenden möglich und die Fortdauer der Gültigkeit der Verträge, die in Friedenszeiten geschlossen seien, kein Widerspruch mit den aus dem Kriegszustand entspringenden Konsequenzen. „Dies gilt", fährt v. Ullmann fort, „von allen rechtssetzenden Verträgen und den in neuerer Zeit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt abgeschlossenen Kollektivverträgen, von allen nichtpolitischen Verträgen (Auslieferungs-, Post-, Telegrafen-, Handels- und Schiffahrtsverträge); manche derselben werden allerdings in ihrer Wirksamkeit durch den Kriegsausbruch suspendiert; ihre Ausführung ist tatsächlich unmöglich geworden".

Insofern stimmt auch Ullmann mit Strupp überein, als er politische Verträge, deren Gültigkeit und Wirksamkeit friedliche Beziehungen der Kontrahenten zur Voraussetzung haben, wie Allianzverträge, mit Kriegsausbruch erlöschen läßt, während andrerseits politische Verträge, durch welche eine rechtliche Beziehung zwischen den beteiligten Staaten eine endgültige Ordnung gefunden (wie z. B. Grenzverträge), nicht erlöschen sollen.

Oppenheim [1]) gibt bei Behandlung der Frage, wie der Krieg auf die zwischen den Kriegführenden geschlossenen Verträge einwirkt, lediglich die Auffassung der Mehrzahl der Völkerrechtsautoren wieder; diese, die auch seine Zustimmung findet, resultiert darin, daß:

1. der Krieg alle politischen Verträge zum Erlöschen bringt (z. B. Allianzverträge), aber „which have not been concluded for the purpose of setting up a permanent condition of things";

[1]) S. 474.
[1]) Int. law. II 1906, S. 108.

2. die für den Krieg geschlossenen Verträge in Kraft treten;
3. solche politischen und andere Verträge, die geschlossen sind, um einen Dauerzustand herbeizuführen, nicht ipso facto durch den Kriegsausbruch annulliert sind;
4. solche nichtpolitischen Verträge, die keinen Dauerzustand zu errichten bestimmt sind, nicht ipso facto annulliert sind, aber seitens der Kontrahierenden nach Übereinkunft annulliert oder suspendiert werden können;
5. die sogenannten rechtssetzenden Verträge nicht durch den Kriegsausbruch erlöschen. Dasselbe gelte auch von den Kollektivverträgen, die zwar die Kriegführenden „in case the necessities of war compel them to do so", sie im Verhältnis zueinander als suspendiert ansehen könnten.

In ausführlicher Weise hat Bonfils[1]) zu der Frage Stellung genommen und, wenn auch die dort aufgestellten Grundsätze im wesentlichen den bereits oben charakterisierten Standpunkt wiedergeben, so verdienen die Ausführungen wegen ihrer Klarheit im Rahmen dieser Abhandlung doch eine kurze Würdigung.

Bonfils unterscheidet zunächst zwischen der „validité" und der „exécution" der Staatsverträge, denn letztere „peut être rendue, de facto, impossible momentanément par l'état de guerre, sans que le traité soit résolu de jure".

Im übrigen unterscheidet Bonfils folgende Fälle:

1. Die im Hinblick auf den Krieg geschlossenen Verträge treten in Kraft („Jusqu'alors ces conventions sommeillaient: la guerre les éveille et les rend applicables").
2. Verträge, die vollkommen durchgeführt sind und die einen Dauerzustand herbeizuführen bezwecken (Gebietsabtretungs-, Grenzregulierungsverträge usw.), „ne sont pas atteintes par la survenance de la guerre".
3. Es erlöschen die im Hinblick auf den Friedenszustand zwischen den Signatarmächten geschlossenen Verträge (sont résolus) und solche, die die Festigung oder Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen bezwecken (z. B. Bündnis-,

[1]) Manuel 1912, S. 693, 548 ff.

Subsidien-, Garantie-, Handels-, Schiffahrtsverträge). Zu diesen Verträgen sagt Bonfils, daß sie unter der auflösenden Bedingung des Friedenszustandes geschlossen sind und demnach durch den Krieg vernichtet, nicht suspendiert werden (la paix conclue, ils ne sortent pas spontanément d'un état de létargie momentané: ils ne revivent pas, à moins qu'ils ne soient expressément renouvelés dans le traité de paix").

4. Verträge, die das Privatrecht betreffen, bleiben bestehen, da die Staatsbürger als solche nicht Feinde sind, ebenso wie Verträge, die sich auf das öffentliche Recht beziehen, insoweit als sie Privatinteressen regeln (z. B. Vormundschafts-, Konkurs-, Erbschafts-, gewerbliches, literarisches, künstlerisches Eigentum betreffende Verträge).
5. Soweit die Verträge in Frage kommen, an denen neben kriegführenden auch dritte Staaten beteiligt sind, ist davon auszugehen, daß „la guerre ne pouvant affecter les intérêts des tiers, ces traités demeurent en vigueur". Es ist mit diesen Verträgen nicht anders, als mit den für den Kriegsfall geschlossenen.

Das Erlöschen sämtlicher zwischen den kriegführenden Staaten bestehender rechtsgeschäftlicher Einzelverträge mit Ausnahme der für den Krieg eingegangenen nimmt v. Liszt [1]) an. Zu den ersteren rechnet er nicht allein die Verträge, die mit dem Kriegszustand unvereinbar sind, die oben erwähnten politischen Verträge, sondern alle zweiseitigen Verträge, die Handels-, Konsular-, Rechtsschutzverträge usw., soweit sie nicht erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Neben diesen sollen lediglich die rechtssetzenden und allgemeinen Verträge, die nicht nur zwischen den kriegführenden, sondern auch mit anderen Staaten abgeschlossen sind, zwar zwischen den Kriegführenden suspendiert, aber im übrigen bestehen bleiben. Verletzungen solcher Verträge durch einen Kriegführenden sollen den Gegner berechtigen, sie dem Verletzer gegenüber als aufgehoben zu betrachten; damit soll aber die auf dem Vertrag beruhende Landesgesetzgebung nicht ohne weiteres hinfällig werden.

[1]) XI. Auflage, Berlin 1918, S. 167.

Westlake [1]) stellt an den Beginn seiner Darlegungen den Grundsatz „that war abrogates the treaties existing between the belligerents, and that their revivals, if desired, must be expressly provided for in the treaty of peace". Als Ausnahme von dieser „general rule" bezeichnet er:

1. die für den Krieg geschlossenen Verträge;
2. die „transitory or dispositive treaties" mit Einschluß aller derjenigen, die einen Dauerzustand herbeiführen;
3. die Kollektiv- und Unionsverträge. Bei diesen könne lediglich, soweit es sich um Verträge politischen Charakters handle, sich die Möglichkeit ergeben, daß einer der kriegführenden Staaten durch den Krieg so geschwächt sei, daß die Ausführung der Vertragsbestimmungen für ihn eine größere Last bedeutet, als man in seinem geschwächten Zustande von ihm billigerweise erwarten kann. Dann sei er durch die „force of circumstances", die die anderen Staaten beachten müßten, nicht etwa durch irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen davon befreit.

Weitgehende Beachtung in der Literatur fand die Arbeit Jacomets „La guerre et les traités"; Jacomet [2]) teilt die Staatsverträge ein in „traités-contrats, dans lesquels les Etats sont sujets du droit" und in „traités-lois, dans lesquels les Etats sont créateurs du droit", eine Einteilung, die der in der völkerrechtlichen Literatur [3]) gemachten Unterscheidung von rechtsgeschäftlichem und rechtssetzendem Vertrag (Vereinbarung) entspricht. Zu den „traités-contrats" rechnet Jacomet Bündnisse und Freundschaftsverträge, zu den „traités-lois" die Abkommen der Haager Konferenzen, die Genfer Konventionen und die Londoner Seerechtsdeklaration. Das Ergebnis seiner Untersuchung über die Einwirkung des Krieges auf diese Verträge faßt er dahin zusammen:

---

[1]) Int. law. II S. 29 ff.

[2]) a. a. O., S. 30 ff., 186.

[3]) Neben der völkerrechtlichen Literatur ist insbesondere hinzuweisen auf Bergbohm „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts", Dorpat 1877, S. 79 ff.; Binding „Die Gründung des norddeutschen Bundes" in „Festgabe für Windscheid", Leipzig 1888, S. 69 ff.; Triepel „Völkerrecht und Landesrecht", Leipzig 1899, S. 49 ff., S. 66 ff.

1. les traités-lois, d'allure normative ou non normative, sont respectés par la guerre;
2. les traités-contrats sont à l'abri des effets de la guerre sauf les conventions d'un caractère politique ou économique.

Aus der italienischen Literatur der Vorkriegszeit ist noch auf Diena [1]) hinzuweisen, der seinen Ausführungen den Satz vorausschickt, daß es „assolutamente inesatta" sei, ganz allgemein zu behaupten, daß der Krieg die zwischen den Kriegführenden geschlossenen Staatsverträge vernichte. Von den politischen Verträgen läßt Diena nur die durch den Krieg aufgelöst sein, mit denen ein Kriegszustand nicht vereinbar ist; die des internationalen Privat- und Strafrechts, die soziale und ähnliche Interessen betreffenden Verträge, die den Friedenszustand unter den Kontrahenten nicht notwendig voraussetzen, könne man nicht ohne weiteres als annulliert, dagegen wohl als suspendiert ansehen, besonders dann, wenn ihre Aufrechterhaltung bestimmte Beziehungen zwischen den Staaten erfordert; auch hinsichtlich der Handels- und Schifffahrtsverträge müsse man, wiewohl die Staatenpraxis sich zu der gegenteiligen Auffassung bekenne, in Anbetracht ihres mehr wirtschaftlichen, denn politischen Charakters lediglich Suspension annehmen. Die rechtssetzenden Verträge müßten im Krieg bestehen bleiben.

Aus der umfangreichen Vorkriegsliteratur [2]) noch weitere

---

[1]) a. a. O. S. 436.

[2]) Vgl. neben den Monographien von Billerbeck, v. Burgsdorff, Rotholz und Schätzel, die die Frage an Hand der Literatur und Staatenpraxis bis in die Zeit des 18. Jahrhunderts hinein bearbeiten: Despagnet in Cours de droit int. publ. Paris 1910, S. 827; Fuld in Recht, 1915, S. 32; Fleischmann in W. B. d. St. u. Verw. R., 1914 III, S. 516, 740; Kleinfeller in Z. V. R. XXV, S. 383; Kohler a. a. O., S. 132; v. Liszt in D. J. Z., 1916, S. 16; Meikel in D J. Z., 1914, S. 1201 und 1296, in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1916, S. 141 ff. und 193 ff.; Menner in J. W., 1915, S. 872; Düringer in Recht und Wirtschaft, 1914, S. 207; Niemeyer in J. W., 1914, S. 801; Osterrieth in D. J. Z., 1914, S. 1072, in Arch. für Rechts- und Wirtschaftphilosophie, 1915, Bd. 9, H. 1; Rathenau in Recht und Wirtschaft, 1914, S. 243 ff.; Röthlisberger in Börsenblatt für den Buchhandel, 1914, Nr. 211 und Strupp in Z. V. R., XXV, S. 313 ff. Besondere Beachtung verdient noch der Artikel eines unbekannten Verfassers „Annulation des traités bilatéraux ou collectifs par la guerre" in Revue de droit int. privé XI—XII, 1916, S. 5 ff.; bezgl. der Kollektivverträge sagt der Verfasser, daß sie im Verhältnis der Kriegführenden zueinander ver-

Autoren einer Würdigung zu unterziehen, würde über den Rahmen der Abhandlung hinausführen; als Ergebnis der zitierten Auffassungen ist das im Auge zu halten, daß im allgemeinen einheitliche Richtlinien gewahrt sind und lediglich hinsichtlich einzelner Vertragstypen, wie der Handels-, Sozial- und Schiffahrtsverträge, z. T. der zweiseitigen Verträge überhaupt, die Anschauungen Abweichungen aufweisen.

Inwieweit die Staaten sich den von der Literatur vertretenen Standpunkt zu eigen gemacht haben, darüber geben am besten die Friedensverträge Aufschluß, da sie als die Grundlage der kommenden Beziehungen zwischen den kontrahierenden Staaten meist die bestehenden Rechtsverhältnisse und ihre künftige Gestaltung berühren; zu diesen gehört auch die Frage des Bestandes der vor dem Krieg geschlossenen Staatsverträge.

Von den Friedensverträgen, die in den der Beurteilung unterliegenden Zeitraum fallen, ist zunächst auf den Friedensvertrag von Portsmouth vom 5. 9. 1905 zwischen Rußland und Japan hinzuweisen, in dessen Artikel 12 es heißt [1]): „Le traité de Commerce et de navigation entre le Japon et la Russie ayant été annulé par la guerre ... en attendant la conclusion d'un nouveau traité de commerce et de navigation sur les bases du traité qui était en vigueur avant la guerre actuelle".

Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß die Vertragsmächte davon ausgegangen sind, daß lediglich der zwischen ihnen bestehende Handels- und Schiffahrtsvertrag durch den Krieg vernichtet worden ist; das Fehlen besonderer Angaben

---

nichtet, dagegen im Verhältnis der Kriegführenden zu den Neutralen noch in Kraft seien. Zwei Kategorien seien aus ihnen entstanden: 1. Ceux qui créent uniquement un lien entre une des puissances contractantes et chacun des autres; 2. Ceux qui peuvent créer des engagements réciproques entre chacune des parties d'une part, et toutes les autres parties de l'autre. Diese Fiktion ist unbegründet und es besteht, worauf Rühland a. a. O. S. 96 mit Recht hinweist, kein Anlaß, sie einzuführen, da man den Kriegführenden das Recht einräumen könne, die Verträge als suspendiert anzusehen, sodaß sich dieser Umweg erübrige. — Zu erwähnen ist auch noch der Artikel „L'effet de la guerre sur les conventions constitutives des Unions Intern." in Journ du dr. int. 1917, S. 927, der bei den Unionsverträgen nur eine Suspension, nie aber Annullation zuläßt.

[1]) Strupp Doc. II, S. 256.

hinsichtlich der übrigen Verträge berechtigt zu der Annahme, daß sie den Krieg überdauert haben [1]).

Der Artikel 5 des Friedensvertrages von Lausanne vom 18. 10. 1912 zwischen der Türkei und Italien sagt hinsichtlich der Staatsverträge [2]): „Tous les traités, conventions et engagements de tout genre, espèce et nature, conclus ou en vigueur entre les deux Hautes Parties Contractantes antérieurement à la déclaration de la guerre, seront remis immédiatement en vigueur et les deux Gouvernements seront placés l'un vis-à-vis de l'autre ainsi que les sujets respectifs dans la situation identique dans laquelle ils se trouvaient avant les hostilités."

Die unklare Ausdrucksweise „seront remis en vigueur" gibt keinen konkreten Aufschluß darüber, welches nach Ansicht der kontrahierenden Staaten die Einwirkung des Krieges auf die im Friedensvertrag genannten Staatsverträge war. Ohne Zweifel wird man nach dem Wortlaut annehmen können, daß die Verträge entweder annulliert oder suspendiert waren. [3])

Die Floskel „seront remis en vigueur' findet eine Parallele in verschiedenen Friedensverträgen des 19. Jahrhunderts, in denen es heißt, daß die Verträge „sont rétablis en vigueur", wozu Strupp [4]) mit Recht sagt, daß ebenso die Möglichkeit der Annahme des Erlöschens wie der Suspension gegeben ist. Einen Hinweis im vorliegenden Falle gibt lediglich die Notifizierung der Pforte an die Behörden des türkischen Kaiserreiches vom 30. 10. 1911, in der es heißt [5]): „Auf Befehl des Großvezirs wird Ihnen mitgeteilt, daß infolge der Kriegser-

---

[1]) So auch v. Burgsdorff a. a. O. S. 43; Jacomet S. 161; Rühland S. 129, die ihre Annahme auf den bei Kriegsausbruch ergangenen Ukas Rußlands vom 14./27. 2. 1904 und die japanische Instruktion vom 10. 2. 1904 zurückführen, aus denen sich das Bestreben beider Regierungen ergibt, die wirtschaftlichen Beziehungen durch Aufrechterhaltung der Verträge zu sichern.

[2]) Strupp Doc. II, S. 194.

[3]) Den Artikel 5 mit Rühland a. a. O., S. 129 und v. Burgsdorff S. 49 dahin zu deuten, daß die beiden Staaten auf Suspendierung bedacht waren, ist m. E. nicht durch den Wortlaut begründet; siehe auch Revue de droit international privé XXI/XII 1916, S. 6, wo es heißt „le principe de l'abolition a été celui de la Turquie dans la période moderne."

[4]) Strupp, Grundzüge S. 218.

[5]) J. V. R. I, S. 729.

klärung seitens Italien gegen das türkische Reich alle Verträge aufgehoben worden sind."

Auch im Friedensvertrag von Konstantinopel zwischen Serbien und der Türkei vom 13. 3. 1914 [1]) finden wir im Artikel 2 hinsichtlich der Staatsverträge die Bestimmung, daß sie „seront remis intégralement en vigueur", die auch im Friedensvertrag von Athen zwischen der Türkei und Griechenland vom 14. 11. 1913 verzeichnet ist.

Im Friedensvertrag von Konstantinopel zwischen der Türkei und Bulgarien vom 29. 9. 1913 heißt es in Artikel 19, daß „les dispositions du Traité de Londres sont maintenues"; — andere Verträge sind nicht erwähnt.

Aus der Zeit des Weltkrieges liegen zwar nicht direkte Erklärungen seitens der einzelnen Regierungen vor, die eine Auskunft über ihre Stellungnahme zu dem Schicksal der Staatsverträge zu geben in der Lage sind, jedoch sind einzelne Erlasse, Verordnungen und Gesetze, nicht zuletzt die Rechtsprechung während des Weltkrieges und die Ostfriedensverträge geeignet, in etwa den Standpunkt der Staaten erkennen zu lassen.

So erfahren wir kurz nach Ausbruch des Weltkrieges am 10. 8. 1914 aus einer Bekanntmachung des Reichskanzlers [2]): „Die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich kriegführenden Staaten", während England sich mit Kriegsausbruch nicht mehr an die Patentmuster- und Handelsmarkenverträge gebunden sah. Serbien erklärte bei Ausbruch des Krieges mit der Türkei das Ende aller Verträge am 8. 1. 1915 im „Journal officiel Serbe" [3]), wo es heißt: „La Turquie ayant déclaré la guerre sainte à ses alliés, les traités, conventions et accords passés entre la Turquie et la Serbie cessent d'avoir effet, . .".

Hatte bereits die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. 7. 1916 in ihrer Resolution G. Absatz 2 [4]) das Erlöschen der Handelsverträge durch den Krieg zwischen den Alliierten

[1]) Strupp, Doc. II, S. 102.
[2]) R. G. Bl. 1914, S. 367.
[3]) J. V. R. IV, S. 693.
[4]) Z. V. R. X. Erg.-Heft I, S. 69 ff.

und feindlichen Staaten erklärt, so nahmen daneben noch die Alliierten überhaupt, 1917 zuletzt auch China [1]), zu der Frage des Einflusses des Krieges auf die Staatsverträge Stellung, indem sie diese im Verhältnis zu den Kriegsgegnern als erloschen erachteten. [2])

Übereinstimmend stehen auf dem Standpunkt, daß der Krieg die zweiseitigen Verträge vernichtet habe, die sogen. Ostfriedensverträge [3]); wenn sie auch heute keine Geltung mehr haben, da sie teils nicht ratifiziert, teils aufgehoben worden sind, so dürften sie doch des Interesses nicht entbehren.

Sie bestimmen, daß die zweiseitigen Verträge erst durch besondere Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden können. Artikel 3 des Zusatzvertrages zum Friedensvertrage von Brest-Litowsk vom 9. 2. 1918 zwischen dem Deutschen Reich und der Ukraine sagt: „Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Rußland vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten . . . . . wieder in Kraft" [4]).

Regeln die Artikel 3 und 4 die zweiseitigen Verträge, so enthält Artikel 5 Bestimmungen über die Kollektivverträge, die lauten: „Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer Deutschland und Rußland noch dritte Mächte beteiligt sind, und in welche die Ukrainische Volksrepublik neben Rußland oder an dessen Stelle eintritt, treten zwischen den vertragsschließenden Teilen bei der Ratifikation des Frie-

---

[1]) S. auch Fauchille a. a. O. II, S. 59; Rühland a. a. O. S. 132.

[2]) Der im Anschluß hieran seitens v. Liszt (12. Auflage, S. 268) geäußerten Auffassung, daß die aufgehobenen Verträge gegenüber den neutralen Staaten infolge der Meistbegünstigung weiter bestehen könnten, hält Fleischmann (ebenda, Anm. 19) zu Unrecht entgegen, daß ein Vertrag, der aufgehoben sei, jegliche Wirkung verliere. Kein Staat, dem eine Meistbegünstigung zugesagt sei, könne das Recht für sich in Anspruch nehmen, daß Verträge mit Dritten, die für ihn besonders günstig seien, bestehen blieben. „Diese Verträge sind", sagt Fleischmann, „für den mit der Meistbegünstigungsklausel bedachten Staat res inter alios actae, die seinem Einfluß entzogen sind".

[3]) Vgl. Strupp „Die Friedensverträge".

[4]) Strupp „Ostfrieden" geht mit Recht davon aus, daß die Verträge erloschen waren, wenn auch die Ausdrucksweise „außer Kraft waren" nicht eindeutig ist.

densvertrages, sofern der Eintritt später erfolgt, in diesem Zeitpunkt in Kraft. Wegen der Kollektivverträge politischen Inhalts, an denen noch andere kriegführende Mächte beteiligt sind, behalten sich die beiden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeine Friedens vor". In der Denkschrift zu diesen Bestimmungen heißt es: [1]) „Besondere Regeln waren für die sogenannten Kollektivverträge erforderlich. Solche Verträge sind nach der Auffassung der deutschen Regierung durch den Krieg nicht aufgehoben, weil sie mit den beteiligten neutralen Mächten für beide Kriegsparteien fortbestehen; sie sind nur in ihrer Wirkung zeitweilig gehemmt. An sich würden sie daher mit dem Friedensschluß ohne weiteres wieder in Kraft treten."

Dieselbe Regelung, wie Artikel 3—5 des Zusatzvertrages zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk enthalten die Artikel 3—5 des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages vom 3. 3. 1918 zwischen dem Vierverband und Rußland [2]). Artikel 5 des Friedensvertrages von Berlin zwischen Deutschland und Finnland vom 7. 3. 1918 [3]) spricht das Erlöschen der Verträge deutlich aus, indem er sagt: „Die infolge des Krieges außer Kraft getretenen Verträge zwischen Deutschland und Rußland sollen . . . . . tunlichst bald durch neue Verträge ersetzt werden." Dazu sagt die Denkschrift [4]): „Der deutsch-russische Krieg hatte die vertragsmäßigen Bande, die bisher zwischen Deutschland und Finnland bestanden, mit Ausnahme solcher Vertragsbestimmungen, die sich auf den Kriegszustand selbst bezogen, aufgelöst und außer Geltung gesetzt. Aufgabe des Friedensvertrages war es daher, diese Bande wieder anzuknüpfen und nach Möglichkeit die Schäden zu heilen, die der Krieg in dem Bestand der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen angerichtet hatte".

Bezüglich der Kollektivverträge heißt es in Artikel 6: „Die Verträge, an denen außer Deutschland und Rußland dritte Mächte beteiligt sind, . . . treten zwischen den ver-

[1]) Denkschrift zur Reichtagsdrucksache No. 1293 S. 38, Strupp S. 195.
[2]) Strupp, „Ostfrieden" S. 329.
[3]) Derselbe S. 424.
[4]) Reichstagsdrucksache 1396 S. 32.

tragsschließenden Teilen bei der Bestätigung des Friedensvertrages . . . in Kraft."

Ebenso wie Artikel 3 des deutsch-ukrainischen Zusatzvertrages äußert sich Artikel 9 des deutsch-rumänischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrage zwischen dem Vierverband und Rumänien vom 7. 5. 1918, der nicht mehr ratifiziert worden ist, über die Vorkriegsverträge.

Das Resultat, das sich aus der kritischen Würdigung der Ostfriedensverträge ergibt, ist das, daß, soweit die zweiseitigen Verträge in Frage kommen, die Vertragsmächte davon ausgegangen sind, daß sie der Krieg vernichtet hatte. Wenn auch die dabei angewandten Ausdrücke „treten in Kraft", „sind außer Kraft gesetzt", wie das bereits erwähnte „remettre en vigueur" zu Bedenken Anlaß geben, insofern, als man ebenso die Vernichtung der Verträge wie auch nur die Suspension annehmen könnte, so lassen der genannte Artikel 5 des deutsch-finnischen Friedensvertrages, der die Vertragsvernichtung klar zum Ausdruck bringt, ebenso wie die Denkschrift das oben gezogene Ergebnis als gerechtfertigt erscheinen. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für die in Anbetracht des Krieges abgeschlossenen Verträge.

Im Gegensatz zu den zweiseitigen Verträgen sind die Kollektivverträge nur als während des Krieges suspendiert anzusehen, worauf eindeutig genug die Denkschrift zu den Zusatzverträgen hinweist.

Der Artikel 15 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. XI. 1918 [1]) bringt unter dem Titel „Renonciation aux Traités de Bukarest et de Brest-Litowsk" den Verzicht auf diese Verträge, sodaß sich also das Bild ergibt, daß die deutsch-russischen und deutsch-rumänischen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen durch den Krieg außer Geltung gesetzt, dann durch den Frieden von Brest-Litowsk und Bukarest wieder in Kraft getreten waren, um durch den Waffenstillstandsvertrag, zuletzt auch noch die Artikel 116, 259 Nummer 6, 292, 433 des Versailler Friedensvertrages endgültig aufgehoben zu werden.

[1]) Strupp Doc. II, S. 233.

Die Stellungnahme zu den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages und der übrigen Friedensverträge bleibt einem besonderen Teil der Arbeit vorbehalten.

b) Das Règlement des Institut de droit international.

Besondere Beachtung im Hinblick der Frage der Einwirkung des Krieges auf die vor Beginn desselben abgeschlossenen Staatsverträge fanden die in den Jahren 1910 bis 1912 in Christiania gepflogenen Verhandlungen des Institut de droit international und das Ergebnis der Aussprache über den von Politis angeregten Punkt der „Effets de la guerre sur les obligations internationales et les contrats privés". Die Anregung zu den Verhandlungen des Instituts gab die Bekanntmachung der türkischen Regierung im Krieg mit Italien, daß alle Verträge und Abkommen einschließlich der Kapitulationen zwischen den Kriegführenden erloschen seien [1]). Das als Resultat dieser Verhandlungen im Annuaire des Institut von 1912 aufgestellte Règlement [2]) hat auch heute noch insofern ein beachtenswertes Interesse, als bis zum Ende des Weltkrieges ebenso die Praxis der Staaten, wie die Theorie in der Frage in einem Chaos verschiedener Deutungen resultierte, als ferner nicht zuletzt der Weltkrieg und die Bestimmungen des noch zu besprechenden Friedensvertrages von Versailles gezeigt haben, daß hier dem modernen Völkerrecht ein Aufgabengebiet erhalten geblieben ist, das einer umstrittenen Frage den Schlußstein zu setzen berufen ist.

Das Règlement, das bei den modernen Völkerrechtslehrern allseitige Anerkennung gefunden hat und als Markstein auf dem Wege zu einer endgültigen Lösung der Frage bezeichnet wurde, fußt auf den von dem Referenten Politis vorgetragenen Ideen, die dahingehen, daß „la règle du maintien des traités paraît être le corollaire de la notion moderne de la guerre qui, fait de plus en plus exceptionel et limité, ...

---

[1]) J. V. R. I, S. 89.

[2]) Vgl. Annuaire XXIII, S. 251 ff., XXIV, S. 200 ff., XXV, S. 618; Rolin I, S. 209 ff.; Revue de droit int. privé, 1916, S. 8.

doit produire des effets limités. Conserver encore le vieux principe de l'abrogation des traités par le seul effet de la guerre, ce serait aller contre les tendances de notre temps".

Das Règlement behandelt in den ersten sechs Artikeln den Einfluß des Krieges auf Vorkriegsverträge zwischen den Kriegführenden selbst und in den letzten fünf Artikeln den Einfluß auf Verträge zwischen Kriegführenden und neutralen Mächten.

Artikel 1 stellt den Grundsatz auf, daß Beginn und Dauer des Krieges auf den Fortbestand der Verträge, Vereinbarungen und dergl. ohne Rücksicht auf den Inhalt und Titel keinen Einfluß haben „ne portent pas atteinte à l'existence", denn der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verträge trotz dem Krieg ist, wie Bar zur Begründung des Artikels sagte, „le principe de l'ordre", „le principe abolitionniste est celui du désordre".

Artikel 2 sagt, daß der Krieg folgende Verträge ipso jure auflöse:

„met fin

1. aux pactes d'associations internationales, aux traités de protectorat, de contrôle, d'alliance, de garantie, de subsides, aux traités établissants un droit de gage ou une sphère d'influence, et, généralément, aux traités de nature politique [1]);
2. à tout traité, dont l'application ou l'interprétation aura été la cause directe de la guerre, suivant les actes officiels émanés de l'un des gouvernements avant l'ouverture des hostilités" [2]).

---

[1]) Der Begriff eines Vertrages „de nature politique" fand in der Literatur wegen seiner Unbestimmtheit eine ablehnende Stellungnahme; so heißt es in Rev. de droit int. pr. 1916, S. 8 „or tout traité offre toujours un caractère politique. Un traité de commerce, une convention d'établissement ne sont conclus qu'en vue des intérêts de l'Etat, c'est à dire toujours pour des considérations poitiques". v. Bar (J. V. R. I, S. 880) sagt, daß, sollte eine Definition für den Begriff „politischer Vertrag" gegeben werden, sie vielleicht daraus abzuleiten sei, daß der Krieg ein Angriff auf die Machtstellung des Staates ist: also alle Verträge, welche diese Machtstellung zum Gegenstand haben, gelten nicht mehr.

[2]) Ursprünglich waren auch die Handels- und Schiffahrtsverträge mit-

Wenn ein Vertrag Bestimmungen aufweist, die unter die im Artikel 2 genannten fallen, so sollen sie nach Artikel 3 nur dann das Erlöschen des ganzen Vertrages bewirken, wenn der Vertrag „présente la caractère d'un acte indivisible".

Dem in Artikel 4 aufgestellten Grundsatz, daß Verträge, die während des Krieges in Kraft bleiben, und deren Ausführbarkeit trotz den Feindseligkeiten möglich bleibt, bislang innegehalten werden müssen und seitens der Kriegsparteien nur „dans la mésure et pour le temps commandé par les nécessités de la guerre" als gelöst betrachtet werden können, muß man grundsätzliche Bedenken entgegenstellen[1]). Die Möglichkeit, sich von dem Vertrag zu befreien im Hinblick auf die „nécessités de la guerre", böte den Kriegsparteien einen denkbar weiten Spielraum und hätte andrerseits eine dauernde Unsicherheit über die Weitergeltung des Vertrages zur Folge. Die Sicherheit der Ausführung eines Vertrages ist aber Voraussetzung eines jeden Vertragsabschlusses [2]).

Während Artikel 5 das Bestehenbleiben der im Hinblick auf den Krieg geschlossenen Verträge bestimmt [3]), gibt Artikel 6 ergänzende Bestimmungen für den Friedensvertrag, falls die Kriegsparteien nicht andere Abreden treffen sollten. Folgende Grundsätze sollen gelten:

---

aufgeführt, die jedoch auf den Einspruch des Engländers Barclay hin wieder abgesetzt worden sind. (Ann. XXV, S. 619.) Ein von Rolin gemachter Vorschlag, trotz dem hier aufgestellten Grundsatz den kriegführenden Staaten die Möglichkeit zu geben, die Verträge, die sie aufrecht erhalten wollen, nicht zum Erlöschen zu bringen, wurde abgelehnt. Wir müssen uns dem Referenten Politis unbedingt anschließen, wenn er sagt, daß „il y a quelque danger à permettre à un Etat de se débarasser d'un traité pour la seule raison qui lui est nuisible". „Ce serait là une application inadmissable de la règle „clausula rebus sic stantibus" (Anm. XXV, S. 626).

[1]) a. M. Rühland, S. 109.

[2]) Der Referent Politis erklärte vor Annahme dieses Artikels, daß er insofern eine Notwendigkeit sei, als es selbst bei den nach den Bestimmungen während des Krieges in Kraft bleibenden Verträgen Fälle der „nécessités" geben könnte; das Recht aus Artikel 4 sei ein beschränktes und eine entsprechende Anwendung des Artikels 22 der Haager Landfriedensordnung (Ann. XXV, S. 629).

[3]) Dazu sagt Rolin, S. 218: „Les déclarer anéantis par la guerre, ce serait, les dépouiller de tout effet."

1. die durch den Krieg berührten — „atteints“ [1]) — Verträge sind endgültig erloschen (annulés);
2. die von dem Kriegsausbruch unberührt gebliebenen und suspendierten Verträge bleiben stillschweigend weiter zu Recht bestehen (sont confirmés);
3. nichtsdestoweniger sollen Verträge, deren Inhalt mit dem Friedensvertrag in Widerspruch steht, als aufgelöst gelten (sont abrogés);
4. der ausdrücklichen oder stillschweigenden Aufhebung eines Vertrages kommt keine rückwirkende Kraft zu.

Bildet Artikel 7 den Übergang zu der Frage der Einwirkung des Krieges auf die zwischen Kriegführenden und neutralen Parteien bestehenden Vorkriegsverträge, so bestimmt Artikel 8, daß Verpflichtungen, die die Kriegführenden unter sich, wie auch mit anderen Staaten eingegangen sind, im Interesse dieser letzteren ausgeführt werden sollen, ebenso wie die Garantieverträge bestehen bleiben „malgré la guerre souvenue entre deux des Etats contractants“.

Artikel 9 weist darauf hin, daß Kollektivverträge im Verhältnis jedes der kriegführenden Staaten zu den anderen Staaten in Kraft bleiben; sie können auch nicht ohne Teilnahme oder Zustimmung der dritten Staaten durch den Friedensvertrag zum Nachteil dieser geändert werden.

Artikel 10 enthält als Elementargrundsatz und darum von Rühland und Rolin mit Recht an den Anfang der Artikel 7 bis 11 verwiesen, die Bestimmung, daß „les traités conclus entre un Etat belligérant et les Etats tiers ne sont pas atteints par la guerre“ [2]).

Der letzte Artikel sagt, daß die sich auf das Kriegsrecht beziehenden Kollektivverträge während des Krieges nur Gültigkeit haben, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, eine Bestimmung, die schon Artikel 2 der

[1]) Dieses Wort wurde wegen seiner unbestimmten Deutungsmöglichkeit von Rühland, von Bar, der es als angebracht erscheinen läßt, zu sagen „die in ihrer Fortexistenz betroffenen Verträge“, und Rolin verworfen. Es handelt sich hier anscheinend un die in Artikel 2 erwähnten Verträge.

[2]) Dazu sagt Rolin „la guerre est pour ces tiers res inter alios acta“.

Haager Konvention von 1907 getroffen hat. Daß auch diese Bestimmung eine Unbilligkeit bedeutet, liegt auf der Hand; es wäre ein Unrecht, wollte man die genannten Verträge in einem Kriege, in den mehrere Staaten verwickelt sind, nur darum nicht gelten lassen, weil zufällig eine der kriegführenden Mächte den Vertrag nicht mitunterzeichnet hat.

Wenn, wie die kritische Würdigung des Règlement gezeigt hat, auch nicht jede seiner Bestimmungen vorbehaltlos angenommen werden kann, so hat es doch zweifelsohne durch die Tatsache ein beachtenswertes Interesse, daß es von Angehörigen aller großen Staaten beschlossen und beraten wurde.

c) Die Rechtsprechung des Weltkrieges und ihre Beurteilung durch die Literatur.

Im Mittelpunkt der im Laufe des Weltkrieges ergangenen Entscheidungen, soweit sie die Frage der Einwirkung des Krieges auf die Staatsverträge zum Gegenstand haben, steht die Frage der Weitergeltung der Kollektiv-, insbesondere der Unionsverträge, unter denen das Haager Abkommen über den Zivilprozeß eine besondere Rolle spielt.

So hatte Rußland nach einer Meldung des Berliner Tageblatts vom 11. 9. 1914 [1]) gleich zu Anfang des Weltkrieges durch einen Ukas des Zaren die Geltung dieses Abkommens im Verhältnis zu den feindlichen Staaten verneint, deren Staatsangehörige damit die Berechtigung verloren, vor den russischen Gerichten als Kläger aufzutreten.

Daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß im Verhältnis der Kriegführenden ohne weiteres mit Kriegsausbruch erloschen sei, entschieden übereinstimmend das Landgericht Köln unter dem 10. 10. 1914 [2]), das Oberlandesgericht Dresden vom 26. 5. 1915 [3]) und vom 2. 10. 1917 [4]), ferner das Kammergericht in dem Urteil vom 28. 1. 1915 [5]),

[1]) D. J. Z. 1914, S. 1296.
[2]) J. W. 1915, S. 110.
[3]) J. W. 1915, S. 1293.
[4]) Z. I. R. XXX, S. 267.
[5]) D. J. Z. 1915, S. 318.

letzteres mit dem Hinweis darauf, daß alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten mit Ausnahme der für den Krieg geschlossenen erloschen seien. Das Oberlandesgericht in Hamburg entschied unter dem 11. 6. 1915 [1]), daß internationale Verträge, soweit es sich um das gerichtliche Verfahren handle, außer Kraft seien. Das Kammergericht erkannte in seinem Urteil vom 26. 2. 1915 [2]) die Befreiung feindlicher Ausländer vom Gerichtskostenvorschuß kraft Staatsvertrages (hier des Handelsvertrages mit Rußland) als durch den Krieg erloschen; in demselben Sinne lautet das Urteil des Kammergerichts vom 6. 3. 1915 [3]), mit der Begründung, daß „durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Frankreich alle mit ihm geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge, wie z. B. auch Handels- und Auslieferungsverträge, außer Kraft gesetzt sind".

In dem Urteil der 2. Zivilkammer des „Tribunal de Sarreguemines" vom 5. 7. 1915 [4]) heißt es bezüglich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß: „actuellement elle n'est plus en vigueur et elle n'est plus appliquée en France en faveur des ressortissants allemands, ainsi qu'on peut l'induire de la pratique de la guerre par les Français; elle a cessé d'être en vigueur par l'effet de la guerre".

Das Oberlandesgericht Hamm erkannte am 12. 5. 1915 [5]), daß die Handelsverträge mit Kriegsausbruch ohne weiteres außer Wirksamkeit treten; zu ihnen das Haager Abkommen über den Zivilprozeß zu rechnen, erscheine allerdings bedenklich, da der Grundsatz zu beachten sei, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht, nicht aber gegen die einzelnen friedlichen Angehörigen der feindlichen Staaten geführt werde. Allerdings sei es darum als außer Kraft getreten zu erklären, weil aus seinem Inhalt als Voraussetzung für seine Wirksamkeit geordnete Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten zu

[1]) R. O. L. G. 31, S. 32.
[2]) Eine Entscheidung, die zweifelsohne weltfremd anmutet!
[3]) R. O. L. G. 30, S. 240.
[4]) D. J. Z. 1915, S. 317.
[5]) J. W. 1915, S. 602.

entnehmen seien. Das Hanseatische Oberlandesgericht erklärt in seiner Entscheidung vom 11. 6. 1915 [1]) das Haager Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich für aufgelöst, indem es sagt, daß die oben angegebene Voraussetzung entfalle, soweit es sich um feindliche Staatsangehörige handele.

Die bisher zitierten Entscheidungen müssen darum verworfen werden, weil der Krieg auf die Unionsverträge, zu denen das Haager Abkommen gehört, lediglich insoweit einwirken kann, als er eine Suspendierung im Verhältnis der Kriegführenden zueinander, nie aber eine Annullierung herbeizuführen geeignet ist.

Im Gegensatz zu den vorherigen Entscheidungen klingt die Entscheidung des japanischen Reichsgerichts (Horitsu-Shimbum) vom 20. 6. 1915[2]) sympathisch, in der es heißt, daß die Pariser Übereinkunft, an der neben Japan und Deutschland auch noch andere Staaten beteiligt seien, durch den Ausbruch des Krieges zwischen Japan und Deutschland nicht in seiner Gesamtheit aufgehoben werden könne. Soweit jedoch die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten Japan und Deutschland in Frage kämen, sei es angemessen, daß seine Geltung für die Zeit von Kriegsbeginn bis zum Wiedereintritt des Friedens ausgesetzt werde, zumal die Bestimmungen nur unter der Voraussetzung friedlicher Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten gegeben seien; allerdings würden durch den Kriegsausbruch die Beziehungen zwischen den Belligeranten und den Neutralen nicht berührt.

Den Gedanken dieses Urteils bringen zum größten Teil übereinstimmend die nachstehenden Entscheidungen zum Ausdruck:

Das Landgericht Berlin vertritt im Gegensatz zum Kammergericht in seinem Urteil vom 6. 11. 1914 [3]) die Auffassung, daß nur ein R u h e n der Vereinbarungen während des Krieges anzunehmen sei, und zwar ergebe sich diese Tat-

---

[1]) J. W. 1915, 1127.
[2]) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenschutz 1915, S. 234.
[3]) Zeitschrift für Markenschutz und Wettbewerb 1915, S. 166.

sache schon aus dem Grunde, weil „durch die Beobachtung jener Normen die Staatsangehörigen des gegnerischen Vertragsstaates gestärkt, die des eigenen dagegen geschwächt würden".

Auch das Landgericht Leipzig legt seiner Entscheidung vom 20. 3. 1915 [1]) den Grundsatz zu Grunde, daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß zu denjenigen Staatsverträgen gehöre, die bestimmt seien, den friedlichen Verkehr der Angehörigen der Vertragsstaaten zu regeln, wie dies z. B. auf dem Gebiete des Handelsverkehrs durch die Handelsverträge geschehe. Sinngemäße Voraussetzung seiner Anwendbarkeit sei also der Friedenszustand zwischen den beteiligten Staaten, der allein die tatsächliche Anwendbarkeit seiner Vorschriften gewährleiste. „Wenn die völkerrechtlichen Verträge solcher Art", fährt das Landgericht in seiner Entscheidung fort, „nicht mit dem Eintritt des Kriegszustandes ohne weiteres als aufgehoben zu gelten haben, so ist ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit für die Dauer des Krieges zum mindesten gehemmt, suspendiert".

In einer Entscheidung der Corte di Venezia vom 9. 10. 1917 [2]) heißt es, daß die Haager Konvention vom 12. 6. 1902 betr. die Ehescheidung, wie alle Staatsverträge, die sich auf Privatrecht beziehen, trotz dem Krieg in Kraft bleibt; ebenso sagt das Landgericht Leipzig in dem Urteil vom 29. 5 1915 [3]) im Gegensatz zu dem vom 20. 3. 1915, daß das Haager Abkommen über den Zivilprozeß nicht außer Kraft getreten sei. Auch das Reichsgericht erklärt in seiner Entscheidung vom 27. 9. 1918 [4]), daß der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika in seiner fortdauernden Gültigkeit als im Deutschen Reich verkündetes Gesetz durch den Kriegsausbruch nicht berührt worden sei.

Das Oberlandesgericht Königsberg [5]) weist in dem Urteil

---

[1]) J. W. 1915, S. 417.
[2]) Z. I. R. XXIX, S. 406.
[3]) J. W. 1915, S. 732.
[4]) R. G. 93, S. 53.
[5]) D. J. Z. 1916, S. 1003.

vom 23. 8. 1916 die Berufung eines russischen Staatsangehörigen auf Artikel 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß ab, mit dem Hinweis darauf, daß nach einer Plenarentscheidung des russischen Kassationshofes der feindliche Ausländer in Rußland z. Zt. überhaupt des gerichtlichen Rechtsschutzes entbehre und nicht klagen dürfe, und daß somit das Haager Abkommen nach russischer Auffaßung zwischen den russischen Staaten nicht mehr zu Recht bestehe, mithin unter dem Gesichtspunkte der Retorsion auch deutscherseits russischen Staatsangehörigen die Vorteile des Haager Abkommens nicht gewährt werden könnten; das Oberlandesgericht geht also der konkreten Beantwortung der Frage, inwieweit der Krieg nach seiner Auffassung die Wirksamkeit des Abkommens beeinflusse, aus dem Wege.

Weitgehendste Beachtung fand das Urteil des ersten Zivilsenates des Reichsgerichts vom 26. 10. 1914[1]); fast sämtliche deutschen Völkerrechtslehrer machten die Entscheidung zu dem Gegenstand einer Abhandlung, in der sie das Für und Wider in zum Teil sehr eingehender Form in Erwägung zogen. Wurde das Urteil auf der einen Seite als „der Triumph ruhiger und würdiger Rechtsprechung", der oberste Gerichtshof als „der getreue Eckart der schutzwürdigen und kostbaren Pariser Übereinkunft"[2]) bezeichnet, so fand das Urteil andrerseits auch volle Ablehnung.

Im Hinblick auf die große Bedeutung gerade dieses Urteils, ferner unter Berücksichtigung dessen, daß die Entscheidung und ihre Kommentierung in der Literatur wesentliche Gesichtspunkte der hier beleuchteten Frage streift und in oft leidenschaftlichen Darstellungen skizziert, erfordert das Urteil auch im Rahmen dieser Art eine würdigende Stellungnahme.

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle hatte ein Franzose in Frankreich ein Patent für seine Erfindung erlangt und, gestützt auf die gemäß Artikel 4 der Pariser Übereinkunft von 1883 (Internationale Union zum Schutze des ge-

[1]) R. G. 85, S. 387.
[2]) So Cahn „Krieg und Pariser Konvention" in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1915, S. 157.

werblichen Eigentums, 20. 3. 1883) erworbene Priorität für die Patenterteilung in Deutschland, gegenüber einem Deutschen seine Erfindung verteidigt. Letzterer bestritt neben der Neuheit der patentierten Erfindung vor allem dem Franzosen das Recht, sich auf die Priorität als Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staates zu berufen, da die Pariser Übereinkunft durch den Krieg erloschen sei.

Das Reichsgericht unterscheidet in seinem Urteil die völkerrechtliche und die innerstaatliche Seite des Unionsvertrages. Die Konvention sei durch Verkündung im Reichsgesetzblatt Bestandteil des bürgerlichen Rechts geworden. „Wenn es auch nun richtig sein mag," fährt das Reichsgericht fort, „daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit denjenigen Staaten gegenüber, mit denen wir uns im Krieg befinden, durch den Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhört, so tritt hierdurch doch nicht der Inhalt der Konvention, soweit er Bestandteil unseres bürgerlichen Rechts geworden ist, bezüglich der Angehörigen der uns feindlichen Staaten außer Kraft. Die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt von einander abhängig. Beide stehen und fallen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegsführung unvereinbar wäre. Davon kann aber wenigstens vom Standpunkt des deutschen Rechts aus bei einem sich lediglich auf Privatrecht beziehenden Abkommen keine Rede sein". Das Urteil erwähnt sodann, daß nach deutschem Recht der Grundsatz der möglichsten wirtschaftlichen Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten nicht bestehe; im Gegensatz zu der in manchen ausländischen Staaten vertretenen Auffassung gelte vielmehr in Deutschland der Grundsatz, daß „der Krieg gegen den feindlichen Staat als solchen und dessen feindliche Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in Bezug auf das Bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern gleichgestellt sind, wie dies vor dem Krieg der Fall war, d. h., soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen". Das Reichsgericht

läßt es dahingestellt sein, ob die im Krieg befindlichen Staaten gegeneinander an die Konvention gebunden sind; jedenfalls bestände für alle die Möglichkeit, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, also die Konvention innerhalb ihres Herrschaftsgebietes anzuwenden. Eine stillschweigende Auflösung in Deutschland sei nicht anzunehmen.

Wollte man sich jedoch im Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts auf den Standpunkt stellen, die Pariser Übereinkunft sei mit Kriegsausbruch als Reichsgesetz, soweit es sich um Angehörige von Feindstaaten handle, außer Kraft gesetzt, so sei das für den vom Reichsgericht zu entscheidenden Fall ohne Bedeutung, da die Außerkraftsetzung niemals im Zweifel die Aufhebung wohlerworbener Rechte — ein solches habe der Franzose unter der Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung durch den Prioritätsanspruch nach Artikel 4 erworben — bewirke.

Die Entscheidung läßt erkennen, daß das Reichsgericht dem Problem der Einwirkung des Krieges auf Staatsverträge nicht aus dem Wege gegangen ist, trotzdem es ein Eingehen auf diese Frage hätte vermeiden können, da es sich in dem zu entscheidenden Falle um die vor Kriegsausbruch erworbene Priorität, also, wie auch im Urteil erwähnt, um ein wohlerworbenes Recht handelte. Und doch gibt das Reichsgericht auf die allgemeine Frage, wie der Krieg auf die Staatsverträge einwirkt, insbesondere, welches nach seiner Anschauung der Einfluß des Weltkrieges auf die Pariser Übereinkunft ist, keine konkrete Auskunft; es vermeidet eine präzise Stellungnahme und erwägt lediglich die einzelnen Möglichkeiten. Es hat die Wirkungen des Unionsvertrages nach zwei Seiten hin betrachtet, indem es die völkerrechtliche, internationale Verbindlichkeit des Abkommens in einen Gegensatz zu der innerstaatlichen, nationalen Wirksamkeit treten läßt; ohne zu der ersteren Stellung zu nehmen, prüft das Reichsgericht lediglich, ob der Inhalt der Union selbst dann in Deutschland Geltung behält, wenn der Staatsvertrag als solcher aufgehoben sein sollte.

Da gerade diese Seite der Entscheidung in der Literatur

besondere Beachtung gefunden hat, soll vor Würdigung der einzelnen Anschauungen eine grundsätzliche Stellungnahme zu der vom Reichsgericht gemachten Unterscheidung der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gültigkeit eines Staatsvertrages vorausgehen.

Geht man davon aus, daß der Staatsvertrag die Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Staaten ist, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß seine Wirkungen sich lediglich auf die kontrahierenden Staaten als solche beschränken; er erzeugt also lediglich Rechte und Pflichten der Staaten selbst, nicht der Behörden und Untertanen. Soll der Staatsvertrag auch „staatsrechtliche Gültigkeit" haben, d. h. seine Vertragsnormen auch im Innern des Staates, Behörden und Untertanen gegenüber gelten, so bedarf es eines staatsrechtlichen Aktes, eines Imperativs an die zu Verpflichtenden [1]).

Erst mit der verbindlichen Kraft des Staatsvertrages innerhalb eines Staates tritt er in die Reihe der im Staate geltenden Rechtsquellen. Er wird, wie Fleischmann [2]) sagt, „zur Rechtsnorm des Staates, wie sie z. B. das Einführungsgesetz zum B. G. B. ist, und zwar der Stärke nach konkurrierend mit dem Gesetz".

Von welchem Organ und in welcher Form dieses Gesetz zu erlassen ist, bestimmt sich nach dem Staatsrecht des verpflichteten Staates; wenn, wie wir gesehen haben, der Inhalt eines Staatsvertrages im Innern des Staates nur gilt, wenn seine Befolgung durch ein innerstaatliches Gesetz angeordnet ist, so muß sich aus diesem ergeben, daß und welche Bestimmungen des Staatsvertrages als Vertragsnormen im Staate gelten sollen.

An Rechtssätzen über die Art der Bekanntgabe fehlt es. Die Praxis im Reich zeigte eine Verkündung bald im Reichsgesetzblatt und in der Gesetzessammlung, bald im Reichs- und Staatsanzeiger, bald aber auch nirgends, während heute

[1]) Strupp Eléments S. 18: „Le droit international public, transformateur perpetuel et général, devient aussi obligatoire, non seulement pour les Etats, mais aussi pour les organes et les individus, après sa transformation en droit interne" (sog. Tranformationstheorie).

[2]) III, S. 506.

mehr die einheitliche Form der Verkündung im Reichsgesetzblatt gewahrt wird [1]). Ein Publikationsverfahren, das allgemeine Verurteilung zur Folge hatte [2]), war das früher in Preußen und im Deutschen Reich übliche Abdrucken lediglich des Staatsvertrages in dem Gesetzblatt ohne eine Formulierung etwaiger vertragsmäßiger Rechtssätze, ohne Erklärung der Bestimmungen, die zur Rechtsnorm erhoben werden sollten. Laband [3]) weist darauf hin, daß damit die juristische Bedeutung der Verkündung verkannt werde. Der Abschluß des Vertrages konstatiere nur den Willen des Staates, sich zu verpflichten, die Verkündung selbst den, die Verpflichtung zu erfüllen. Überdies macht diese Art der Publikation eine Auslegung dessen nur schwer möglich, ob der Inhalt des betreffenden Vertrages oder was zum Landesgesetz gemacht werden soll. Heute unterlassen die Staaten es vielfach, den Inhalt des Vertrages, soweit er innerstaatlich gelten soll, in ein besonderes, vom Vertrag formell unabhängiges Gesetz umzuarbeiten, sondern publizieren den Vertrag als solchen als Beilage zu einem Gesetz oder einer Verordnung, die seine innerstaatliche Geltung herbeiführen sollen, ohne aber zu erklären, welche Bestimmungen des Vertrages als innerstaatliche Rechtsnormen gelten sollen. Den Zweifeln, ob der Staatsvertrag als innerstaatliches Gesetz in Kraft treten soll, wird man daher oft nur durch eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Frage des vertragsmäßigen Zustandekommens begegnen können.

Während es anerkannt ist, daß der Staatsvertrag in seinem Bestand durch das Bestehen oder Nichtbestehen eines entsprechenden innerstaatlichen Gesetzes nicht betroffen wird und zweifellos bestehen bleibt, ist es in der Literatur sehr bestritten, ob auch das nationale Gesetz von dem Bestand des Staatsvertrages unabhängig ist, also im konkreten Falle, welche

---

[1]) Grimm Z. V. R. 1928, S. 500.

[2]) Triepel „Völkerrecht und Landesrecht". Leipzig 1899, S. 389ff und dort angegebene Literatur.

[3]) Laband: „ Das Staatsrecht des Deutschen Reichs", 5. Auflage. Tübingen 1911, S. 130.

Wirkung die Aufhebung des Staatsvertrages auf die innerstaatliche Geltung desselben hat.

Es ist auseinander zu halten: Ist der Staatsvertrag nicht als solcher, sondern die in Betracht kommenden Bestimmungen formell unabhängig von ihm in einem besonderen Gesetz publiziert worden, so ist die Endigung des Vertrages auf dieses Gesetz ohne Einfluß [1]); dasselbe gilt also unabhängig von dem Fortbestehen des Staatsvertrages, bis es auf innerstaatlichem Wege aufgehoben ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag, dessen völkerrechtliche Erfüllung dieses Gesetz bildete, für den Staat noch verbindlich ist oder nicht. Anders dagegen, wenn der Staatsvertrag als solcher Gesetzeskraft erlangt hat; hier ist jedoch zu unterscheiden: Enthält der Vertrag selbst eine Bestimmung über seine Dauer, so gilt dies auch für die innerstaatliche Geltung; ebenso verhält es sich, wenn in dem Vertrag die Zulassung der Kündigung erwähnt ist; auch hier gilt die Kündigung für den innerstaatlichen Befolgungsbefehl.

Wie verhält es sich nun aber, wenn der Vertrag nicht aus einem in ihm vorgesehenen Grunde aufgelöst ist, wie beispielsweise aus spezifisch-völkerrechtlichen Gründen, so durch den Krieg? Die Frage, ob hier das innerstaatliche Gesetz unabhängig ist von dem Bestande des Staatsvertrages, muß m. E. bejahend beantwortet werden. Wenn auch der Wille des Gesetzgebers zu unterstellen ist, daß der staatliche Befolgungsbefehl solange Geltung haben soll, als der Staatsvertrag selbst, so folgt daraus doch nicht, daß das nationale Gesetz in Abhängigkeit von dem völkerrechtlichen Vertrag auch mit diesem sein Ende findet. Denn jedes Gesetz bleibt formell solange in Kraft, bis es durch ein anderes Gesetz aufgehoben ist. Es ist also anzunehmen, daß das nationale Gesetz, sofern aus seinem Inhalt nicht zu entnehmen ist, daß es z. B. durch den Krieg aufgehoben wird, solange gilt, bis es durch einen contrarius

[1]) So auch Laband „Reichsstaatsrecht". 7. Auflage, Tübingen 1919. S. 167, Bornhack „Preussisches Staatsrecht", 2. Auflage, Breslau 1904, S. 32, Jellinek „Gesetz und Verordnung". Freiburg 1887, S. 362/63. Seligmann „Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge". Freiburg 1880, S. 260 ff.

actus, d. h. ein neues staatliches Gesetz außer Kraft gesetzt wird. [1])

In dem Urteil des Kammergerichts vom 28. 1. 1915, auf das S. 25 hingewiesen wurde, wird im Anschluß an die Erklärung vom Erlöschen des Haager Abkommens dessen Erwähnung getan, daß selbst die Bekanntgabe im Reichsgesetzblatt und der Umstand, daß damit das Abkommen zu einem Teil der deutschen Rechtsordnung geworden sei, an der Tatsache des Erlöschens nichts ändern könne. Das Haager Abkommen sei innerhalb des Deutschen Reiches auf Grund seiner Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt nur solange rechtsverbindlich, als es auch völkerrechtlich aufrecht erhalten sei. Mit der Aufhebung zwischen den Staaten erlösche auch die Wirksamkeit im Reichsinnern, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedürfe.

Diese Entscheidung, die zu der erwähnten R. G. Entscheidung S. 29 ff. und der des Kammergerichts vom 28. 1. 1925 im Widerspruch steht, muß im Hinblick auf die hier vorausgegangenen grundsätzlichen Ausführungen unbedingt abgelehnt werden.

Zu der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts hat zuerst Junck [2]) Stellung genommen; abgesehen davon, daß seine Behauptung, das Urteil gehe ersichtlich davon aus, daß die „völkerrechtliche Kraft des Abkommens denjenigen Staaten gegenüber, mit denen wir uns im Krieg befinden, ohne weiteres aufhört", in der Entscheidung keine Stütze findet, da das Reichsgericht auf die völkerrechtliche Seite der Frage nicht näher eingeht, ist aber auch die Darstellung Juncks, daß in der Literatur „nahezu Einigkeit darüber herrsche, daß der Krieg die Verträge vernichte und diese Auffassung durch die Praxis bestätigt werde", abwegig. Des wei-

[1]) Zu der Frage der nationalen und internationalen Geltung des Staatsvertrages s. Entscheidung des Reichsger. Bd. 85, S. 387, ferner des Reichsfinanzhofs, Bd. 4, S. 196 und IV A 85/26, sodann den Aufsatz von Metall „Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht" in Z. V. R. XIV, S. 161 ff, ferner Oppenheim I, S. 24 ff, Foulke I, S. 168, Anzilotti, S. 60, Cavaglieri, S. 20 und die übrige völkerrechtliche Literatur.

[2]) Junck „Der Krieg und die Pariser Übereinkunft" in Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1915 Nr. 5

teren verkennt Junck in seinen Ausführungen die verschiedenen Wirkungen bezüglich des Wiederauflebens eines Staatsvertrages bei Suspendierung und Annullierung, wenn er sagt, daß in jedem der beiden Fälle es eines völkerrechtlichen Aktes bedürfe, um den Staatsvertrag wieder ins Leben zu rufen.

Sodann wendet sich Junck gegen die Auffassung des Reichsgerichts, daß selbst bei Nichtgeltung des Staatsvertrages als solchen doch das nationale Gesetz unberührt bleibe. Junck prüft hier die Art des Zustandekommens des innerstaatlichen Gesetzes und sagt, daß man in der in Nummer 17 des R.G.Bl. von 1903 veröffentlichten Bekanntmachung des Beitritts des Deutschen Reiches zur Pariser Übereinkunft und des Originaltextes des Abkommens nicht die übliche Form der Verkündung eines Gesetzes, wie sie gemäß R. V. erforderlich sei, erblicken könne; mit dieser Bekanntmachung habe der Gesetzgeber nur einer völkerrechtlichen Pflicht nachkommen wollen, und es entspräche auch seinem Willen, daß, da sich der Inhalt des Gesetzbefehls mit dem der völkerrechtlichen Verpflichtung decke, wenn der völkerrechtliche Vertrag erlösche, damit auch der Gesetzesbefehl dahinschwinde.

Entfällt die Berechtigung dieser Auffassung Juncks schon im Hinblick auf die oben gemachten Ausführungen, aus denen sich ergab, daß zwar in vielen Fällen das Publikationsverfahren nicht den Formerfordernissen einer verfassungsmäßigen Gesetzesverkündung entspricht, diese Tatsache aber das Inkrafttreten des innerstaatlichen Gesetzes nicht berühren kann, so ist aber auch mit Rücksicht auf die über das Verhältnis von internationalem Vertrag und nationalem Gesetz gemachten Darlegungen schon aus dem Grunde die Auffassung Juncks abzulehnen, weil er im weiteren Verlauf seiner Abhandlung nicht bezweifelt, daß trotz den Mängeln bei der Publikation die Pariser Übereinkunft Gesetzeskraft erlangt hat.

Den von Junck vertretenen Standpunkt nehmen auch im wesentlichen Osterrieth [1]) und Meikel [2]) ein; ersterer mit dem

[1]) „Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg" in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" 1914, S. 291, ferner in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1915, Bd. 9, Heft 1.

[2]) „Die innerstaatliche Geltung internationaler Abkommen vor dem

Hinweis darauf, daß „die nationalen Gesetze für die Inkraftsetzung von Staatsverträgen nur wirken, solange sie selbst bestehen. Sie werden mit dem Wegfall ihrer völkerrechtlichen Grundlage gegenstandslos, auch wenn sie nicht formell aufgehoben sind".

Auch Meikel behauptet im übrigen in wesentlicher Übereinstimmung mit Osterrieth, daß zum Außerkrafttreten der innerstaatlichen Wirkung eines Staatsvertrages der Eintritt der Tatsache genüge, die das Erlöschen des Staatsvertrages selbst bewirke. Aus dem Umstand, daß die Regierung sich damit begnügt habe, die Pariser Übereinkunft lediglich bekannt zu machen, und die Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen nicht für nötig hielt, gehe hervor, daß sie diese nicht für ein förmliches Reichsgesetz halte.

Der Auffassung, daß ein völkerrechtlicher Vertrag nach innerstaatlichem Recht als fortdauernd zu erachten ist, weil seine Vorschriften Bestandteile der Gesetzgebung geworden sind, hält Rathenau[1]) entgegen, daß auch das Reichsgesetz keine Anwendung finden könne, wenn und soweit der zugrunde liegende Vertrag zwischen einigen Vertragsparteien aufgehoben oder außer Wirksamkeit gesetzt sei. Daneben sei aber auch aus rein inneren Gründen das Aufhebungserfordernis gegeben, da der Unionsvertrag das friedliche Zusammenleben der Staaten voraussetze und es mit der Kriegsführung unvereinbar sei, den Angehörigen feindlicher Staaten Vorteile einzuräumen.

Zu der Entscheidung des Reichsgerichts in voller Anerkennung derselben Stellung nehmend, sagt Beer[2]) daß die Zerlegung und Zweiteilung einer auf völkerechtlicher Grundlage beruhenden Gesetzesgestaltung, wie sie das Reichsgericht in seinem Urteil durchführt, dem Wesen derjenigen Staats-

Kriegsausbruch" in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1916, S. 193 ff, ebenda S. 172 ff, 141 ff.

[1]) „Der gewerbliche Rechtsschutz während des Krieges" in „Recht und Wirtschaft" 1914, S. 243 ff; „Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerbl. Eigent. nach deutsch. Recht während des Krieges" in Z. V. R. IX, S. 63.

[2]) „Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht" in Z. I. R., XXV, S. 320 ff.

verträge entspricht, deren Inhalt in die innerstaatliche Rechtsordnung eingereiht ist; denn der völkerrechtliche Vertrag wende sich zunächst an den Staat als politische Gesamtpersönlichkeit, begründe eine politische Verpflichtung, die, der innerstaatlichen Rechtsordnung eine bestimmte Geltung zu geben. Der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche, nach innen gerichtete Willensakt bringe den völkerrechtlichen Befehl im Staatsinnern erst zur gewollten tatsächlichen Wirksamkeit und schaffe erst subjektive Rechte und Pflichten für die Staatsangehörigen.

Nach einigen kritischen Bemerkungen zu den Ausführungen Juncks und Rathenaus kommt Beer zu dem Endergebnis, daß die Pariser Union, wie alle privatrechtlichen Konventionen in ihrer Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt, sondern nur ihre Anwendung im Rechtsleben durch die veränderten tatsächlichen Verhältnisse des Kriegszustandes in einzelnen Wirkungen gehemmt sei. Zur Sicherung dieses Ergebnisses habe die besprochene Entscheidung des Reichsgerichts eine neue Stütze gegeben.

Beachtung verdienen auch die Ausführungen Cahns [1]), der in mehr als überschwänglichen Worten den Ansichten Juncks entgegentritt und zu dem Ergebnis kommt, daß, selbst wenn das Reichsgericht auf dem Standpunkt stehen sollte, daß die völkerrechtliche Geltung der Pariser Übereinkunft durch den Krieg aufgehoben sei, noch keine Veranlassung vorläge, dasselbe auch von der nationalen aus dem Grunde anzunehmen, weil bei der Bekanntmachung dem Gesetzgeber ein Formmangel unterlaufen sei, zumal dieser Mangel längst durch die tatsächliche Gesetzesanwendung geheilt sei [2]).

---

[1]) „Krieg und Pariser Konvention" in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1915, S. 157 ff., ferner „Die Pariser Uebereinkunft und die deutschen Zentralbehörden" in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1915, S. 258 ff.

[2]) Zu dem R. G.-Urteil vgl. in Uebereinstimmung mit demselben: Alexander-Katz in Zeitschrift für Industrierecht, 1916, Nr. 1; Düringer in Recht und Wirtschaft, 1914, S. 207; v. Harder in J. W., 1915, S. 289; Strupp unter Ablehnung des Kammergerichtsurteils vom 28. 1. 1915 in Z. I. R., XXV, S. 354; g e g e n das R. G.: Meikel in D. J. Z., 1914, S. 1201 und 1296, in Deutsche Richterzeitung 1916, Nr. 5; Menner in J. W., 1915, S. 872. („Das deutsche Reichsgesetz beruht ganz und gar auf dem inter-

II. Teil.

Die Bestimmungen der Friedensverträge der Nachkriegszeit, insbesondere des Versailler Vertrages.

Im II. Abschnitt des Teils 10 behandelt der Versailler Friedensvertrag die Staatsverträge[1]); im allgemeinen betreffen die Bestimmungen des Abschnittes nur das Verhältnis zwischen Deutschland und seinen früheren Kriegsgegnern, während für die alliierten und assoziierten Mächte, soweit sie den Friedensvertrag nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert haben, besondere Abkommen oder die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Einwirkung des Krieges auf Staatsverträge zur Anwendung kommen; für die früheren Bundesgenossen gilt, daß die Staatsverträge teils durch die Regelung des Versailler Vertrages beeinflußt werden, teils aber auch durch Veränderungen der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Vertragsgegners.

Eine Gruppierung der einzelnen Bestimmungen des „Staatsverträge" betitelten Abschnittes ergibt folgendes Bild:

1. Außerkraftsetzen der Kollektivverträge, Übereinkommen und Abmachungen wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, mit Ausnahme derer, die durch den Friedensvertrag in Kraft treten (Art. 282—287).
2. Erlöschen der Deutschland durch Artikel 3 des Samoainsel-Übereinkommens gewährten Rechte (Art. 288).
3. Recht der alliierten und assoziierten Mächte zur Wiederinkraftsetzung der zweiseitigen Verträge und Übereinkommen mit Deutschland nach besonderen Richtlinien; Unwirksamkeit aller übrigen (Art. 289).

---

nationalen Abkommen und muß daher in seiner verbindlichen Kraft auch weiterhin fortwährend von dessen Weitergeltung abhängen"; „Der völkerrechtliche Vertrag muß im Innern des Staates ausdrücklich als innerstaatliches Gesetz aufrecht erhalten werden".) Müller-Meiningen a. a. O., S. 387, der die Judikatur des Reichsgerichts als „weltfremd" bezeichnet.

[1]) Vgl. dazu die allgemeine Aeußerung Fenwick's über die Charakteristik dieses Abschnittes, S. 443: „The provisions of the Treaty of Versailles upon this subject are of an exceptional character and represent rather the imposition of penalties upon the defeated state than the recognotion of the legal survival of preëxisting treaties."

4. Erlöschen aller sogenannten Kriegsverträge Deutschlands mit seinen Verbündeten (Art. 290).
5. Eintritt der alliierten und assoziierten Mächte sowie ihrer Beamten und Staatsangehörigen in den Genuß aller seitens Deutschland durch Verträge etc. seinen früheren Bundesgenossen, deren Beamten und Staatsangehörigen vor dem 1. Aug. 1914 eingeräumten Rechte und Vorteile (Art. 291).
6. Erlöschen aller mit Rußland und Rumänien geschlossener Vorkriegs- und Kriegsverträge (Art. 292).
7. Erlöschen aller von den allierten oder assoziierten Mächten oder Rußland seit dem 1. August 1914 Deutschland oder einem deutschen Staatsangehörigen gewährten Vorrechte, Konzessionen und Begünstigungen (Art. 293).
8. Teilnahme der alliierten und assoziierten Mächte sowie ihrer Staatsangehörigen an den seit dem 1. August 1914 durch Verträge etc. nicht kriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen eingeräumten Vorteilen und Rechten (Art. 294).
9. Beitritt der Vertragsmächte, soweit noch nicht erfolgt, zu dem Haager Opiumabkommen (Art. 295).

Ist es der nachfolgenden Darstellung vorbehalten, auf Grund dieser Bestimmungen die Einwirkung des Versailler Vertrages auf die Staatsverträge genauer klar zu legen, so fällt vorerst die Scheidung in Kollektivverträge, die mit einer Mehrheit von Staaten, unter ihnen dem Deutschen Reich, und in zweiseitige Verträge, die mit dem Deutschen Reich und einer anderen Macht geschlossen sind, auf.

Die Ausdrucksweise bei Nennung der Kollektivverträge „les traités multilatéraux seront appliqués", „seront remises en vigueur et reprendront leur effet" läßt berechtigte Zweifel offen bezügl. der Frage, welche nach Ansicht der Vertragsmächte die Einwirkung des Weltkrieges auf die Kollektivverträge gewesen ist. In der Literatur wurde teilweise die Ansicht vertreten [1]), daß sich die Vertragsgegner der Vertragsvernichtungstheorie angeschlossen hätten. Auch unter Berücksichtigung der oben S. 16, 20 angestellten Untersuchung über

[1]) So u. a. Isay, S. 26.

die Ausdrücke „rétablir", „remettre en vigueur", müssen wir es ablehnen, uns dieser Auffassung anzuschließen; es läßt sich lediglich ein „Versagen der Verpflichtungen aus den Kollektivverträgen", „un ralentissement de leur vitalité et de leurs effets" [1]) aus den betreffenden Bestimmungen herleiten und dies auch nur im Verhältnis zwischen den kriegführenden Mächten und Deutschland, da eine Kollision mit den Neutralen ausgeschlossen ist [2]).

Die Zweifelsfrage über das Schicksal der mehrseitigen Verträge wird auch in der Stellungnahme der Deutschen Friedensdelegation erwähnt, in der es heißt [3]): „Der Vertragsentwurf geht anscheinend von dem Grundsatz aus, daß im Verhältnis zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten von den Kollektivverträgen wirtschaftlicher oder technischer Art lediglich diejenigen wieder aufleben sollen, die in dem Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind, während alle übrigen Verträge dieser Art hinfällig wären. Dieser Grundsatz erscheint nicht zweckmäßig; er würde nicht die klare und sichere Rechtsgrundlage schaffen, die für die Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen unerläßlich ist ... Es ist indessen vorzuziehen, daß mit dem Friedensvertrag zunächst grundsätzlich alle bis zum Kriegsbeginn gültig gewesenen Kollektivverträge wieder in Kraft treten und daß es der Prüfung im Laufe der dem Vertragsschluß unmittelbar folgenden Zeit überlassen wird, welche von diesen Verträgen der Abänderung oder Abschaffung bedürfen."

[1]) So Benario S. 37 und Rocholl W. B. III, 552.

[2]) Schon der Charakter der mehrseitigen Verträge als Verträge, an denen eine Vielheit von Staaten, neben kriegführenden auch neutrale, beteiligt sind, läßt die Interpretation im Sinne der Isay'schen Auffassung verneinen. — Strupp, Grundzüge, S. 218, leitet seine Ansicht, die Kollektivverträge seien während des Krieges lediglich suspendiert gewesen, daraus ab, daß sie im Versailler Vertrag im Verhältnis der bisherigen Feinde wiederhergestellt würden. — Nicht ohne Unrecht weist Groove, S. 37, in diesem Zusammenhang darauf hin, daß im Herbst 1914 in Rom eine Tagung des auf Grund einer Vereinbarung von 1905 beruhenden landw. Instit. stattfand, auf der neben den neutralen Staaten auch die Angehörigen der kriegführenden Staaten sich im Interesse aller Nationen zusammengefunden hatten (Z. V. R. 25, S. 355), woraus erhelle, daß nicht die Auffassung, die genannte Vereinbarung sei durch den Krieg erloschen, dominiere.

[3]) Materialien I S. 501/2.

In dem Ultimatum der Entente, das die berechtigten Einwendungen der Deutschen Delegation abweist, heißt es bezüglich der Kollektivverträge u. a.: „Mais elles (die alliierten und assoziierten Mächte) ne sauraient laisser subsister tous les traités . . ." [1]). Das Wort „subsister" ist im amtlichen Text [2]) mit „weiter bestehen lassen" übersetzt, sodaß hier auch ein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben ist, daß die alliierten und assoziierten Mächte nicht von dem Gedanken ausgegangen sind, die Kollektivverträge seien mit Kriegsausbruch erloschen.

Von den Kollektivverträgen sind nur diejenigen wirtschaftlicher oder technischer Art genannt, die in Kraft treten, und zwar teils bedingt, teils unbedingt; alle übrigen Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art gelten als aufgehoben [3]). Die Friedensverträge mit Oesterreich-Ungarn und Bulgarien enthalten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Kollektivverträge, und somit ergibt sich das Bild, daß jede Signatarmacht der Friedensverträge im Verhältnis zu den Neutralen und früheren Bundesgenossen verpflichtet bleibt, da ja die Wirkungen des Friedensvertrages ihr Verhältnis nicht berühren können, sondern diese lediglich ihre früheren Kriegsgegner betreffen. Es erscheint somit fraglich, worauf mit Recht hingewiesen wurde [4]), „ob unter diesen Umständen ein Kollektivvertrag noch verbindlich ist, oder ob die Spaltung den Vertrag, weil sie mit dessen Zweck und Ziel nicht vereinbar ist, der Rechtswirksamkeit beraubt". Die Frage könne nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden und müsse

---

[1]) Materialien I, S. 645.

[2]) Verlag R. Hobbing, Berlin 1919.

[3]) Aus dem Schrifttum über die Streitfrage, ob die Aufhebung der übrigen Kollektivverträge seit Kriegsausbruch oder seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages anzunehmen ist, sei auf die Darstellung von Anzilotti, S. 406, hingewiesen, der sagt, daß die rechtliche Wirkung der Artikel 282 ff. des Versailler Vertrages und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge weniger die sein sollte, die ausdrücklich genannten vielseitigen Verträge „rendere di nuovo applicabili", als vielmehr diejenigen, die er nicht erwähnt, endgültig unanwendbar zu machen. Anzilotti gelangt zu dem Schluß: „Conseguentemente, l'estinzione, nei rapporti fra Stati ex-nemici, delle convenzioni collettive non ricordate, sarebbe un'estinzione ex nunc, dall'entrata in vigore del trattato di pace, non ex tunc, dalla dichiarazione di guerra . . ."

[4]) W. B. III, 406 ff.

im Zweifelsfall durch Verständigung zwischen sämtlichen Vertragsstaaten klargestellt werden. Wir verkennen nicht, daß dieses Ergebnis in seiner praktischen Auswirkung ein wenig glückliches ist.

Während Artikel 282 diejenigen Kollektivverträge wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten nennt, die ohne weiteres gelten, treten nach Artikel 283 die Post- und Telegraphen-Übereinkommen nur unter der Bedingung in Kraft, daß Deutschland die durch Artikel 283 übernommene Verpflichtung, seine Blankoeinwilligung zum Abschluß von Sonderabreden mit neuen Staaten nicht zu verweigern, erfüllt. Auch die Wiedergeltung des funkentelegrafischen Übereinkommens von 1912 ist von der Bedingung abhängig gemacht, daß Deutschland die ihm seitens der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bedingungen erfüllt (Art. 284); nach Absatz 2 des Artikels 284 wird bestimmt, daß für den Fall, daß anstelle des genannten Funkentelegr.-Übereinkommens binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages ein neues geschlossen werde, dieses auch dann für Deutschland bindend sei, wenn es an seiner Ausarbeitung nicht mitgewirkt oder es nicht unterzeichnet habe. Zu den Artikeln 283 und 284 erklärte die Deutsche Friedens-Delegation, daß „die Übernahme derartiger Blankoverpflichtungen mit der Würde eines selbständigen Volkes unvereinbar“ [1]) sei, worauf die Entente in ihrem Ultimatum entgegnete, daß durch diese Artikel „un refus systematique de conclure ces arrangements ou des exigences rendant cette conclusion impossible, en fait sont seuls écartés d'avance“[2]).

Des weiteren lassen die alliierten und assoziierten Mächte die sogen. Nordseeabkommen nur gelten, wenn Deutschland die in Artikel 272 des Friedensvertrages bezeichnete Fischereiaufsicht den Fahrzeugen der Alliierten zubilligt (Art. 285).

Die Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen

[1]) Materialien I, S. 502.
[2]) Materialien I, S. 646.

Eigentums von 1883 und das Berner Abkommen zum Schutze des literarischen Eigentums von 1886 erlangen auf Grund Artikel 286 erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die im Vertrag selbst vorgesehenen Ausnahmen und Veränderungen betroffen und abgeändert werden; die einschränkenden bezw. erweiternden Bestimmungen finden sich in den Artikeln 306—311 des Friedensvertrages. Auch das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1907 tritt auf Grund Artikel 287 wieder in Kraft, jedoch nicht gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien, sodaß es nur zwischen Deutschland, Belgien und Italien besteht [1]). Die Tschecho-Slowakei hat erklärt, daß sie nicht zu den Vertragsparteien des Haager Abkommens zähle, da sie nicht Rechtsnachfolgerin der österreichisch-ungarischen Monarchie sei, wie auch der tschecho-slowakische Oberste Gerichtshof in demselben Sinne am 4. 2. 1919 entschied [2]).

Nach Artikel 288 gelten nur die Deutschland durch den Artikel 3 des Übereinkommens über die Samoainseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte als erloschen, nicht das Übereinkommen als solches.

Keine allgemeinen Bestimmungen weist der Friedensvertrag über die Kollektivverträge nicht wirtschaftlicher und nicht technischer Art auf; besondere Regelungen an anderen Stellen finden unter ihnen:

Die Verträge über die Neutralität Belgiens von 1839, die lt. Artikel 31 als aufgehoben gelten; auch hier verpflichtet sich Deutschland zur Anerkennung etwaiger seitens der alliierten oder assoziierten Mächte zum Ersatz des erloschenen Vertrages zu schließender Verträge, wie auch dazu, gegebenenfalls seinen Beitritt zu erklären;

die mit dem Großherzogtum Luxemburg geschlossenen Verträge und Übereinkommen in Artikel 40, auf deren Geltendmachung Deutschland ebenso verzichtet, wie es die Aufhebung der Neutralisierung des Großherzogtums anerkennt;

das Internationale Abkommen über die St. Gotthard-

[1]) Vgl. J. W. 1922, S. 379.
[2]) J. W. 1919, S. 332/333.

Bahn von 1909 in Artikel 374, dessen Kündigung innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages auf einen von der Schweiz nach vorheriger Verständigung mit der italienischen Regierung gestellten Antrag hin Deutschland anzunehmen sich verpflichtet;

die Bestimmungen über die dauernde Neutralität der Schweiz und die Übereinkommen von 1815 in Artikel 435;

die zwischen Deutschland und dem Scherifischen Reich geschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Verträge, die mit dem 3. August 1914 laut Artikel 141 als erloschen gelten, wie auch die Verzichtleistung auf alle Rechte etc. aus den Verträgen zu Algeciras von 1906 und dem deutsch-französischen Abkommen von 1909 und 1911;

das Abkommen über den Suez-Kanal von 1888 in Artikel 152, nach welchem Deutschland sich hat verpflichten müssen, darin einzuwilligen, daß die der Türkei durch das Abkommen zuerkannten Befugnisse auf England übergehen.

Soweit der Versailler Vertrag keine besonderen Bestimmungen trifft, kommen für die Kollektivverträge nicht wirtschaftlicher und nicht technischer Art die allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Einwirkung des Krieges auf Kollektivverträge zur Anwendung [1]).

Zu nicht geringen Schwierigkeiten führt die Abgrenzung zwischen den in Artikel 282 bis 287 geregelten Abkommen wirtschaftlicher und technischer Art und solchen anderen Charakters. Hinsichtlich der Abkommen:

über den Geltungsbereich der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung von 1902,

über den Geltungsbereich der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung von 1902,

über den Geltungsbereich der Gesetze auf dem Gebiete des Vermögens der Ehegatten von 1905,

über die Entmündigung und gleichartigen Fürsorgemaßnahmen, die alle nicht erwähnt sind, wird man wohl im Hinblick auf die Regelung des Abkommens über die Vormundschaft, über die Bekämpfung des Mädchenhandels und un-

[1]) Vgl. Oppenheim II, S. 204.

züchtiger Veröffentlichungen, die in Artikel 282 Z. 17, 18, 26 zu den Kollektivverträgen wirtschaftlicher oder technischer Art gerechnet werden, und über den Zivilprozeß in Art. 287 annehmen können, daß auch die obengenannten Abkommen zu den Kollektivverträgen wirtschaftlicher und technischer Art gehören; in dieser Auffassung werden wir unterstützt durch Gemma, der hinsichtlich dieser Abkommen sagt: „Parrebbe ch'esse si dovessero considerare di carattere tecnico allo stesso titolo richiamata" [1]), und lediglich die Frage, ob sie mit Kriegsausbruch, also ex tunc, oder mit Inkrafttreten des Friedensvertrages, also ex nunc, aufgelöst worden sind, die wir schon oben erörterten, zweifelhaft erscheinen läßt.

Wir haben wohl Veranlassung, im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der einzelnen, in den Artikeln 282—287 genannten Vertragstypen eine weitgehende Interpretation des Ausdrucks „wirtschaftlicher oder technischer Art" anzunehmen [2]). Daß die sogenannten politischen Verträge, wie Bündnis-, Garantie-, Auslieferungs-Verträge nicht unter diese Kategorie fallen, dürfte ebensowenig Zweifeln begegnen, wie die Annahme, daß auch bezüglich der auf den Haager Friedenskonferenzen getroffenen Abkommen über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle und das Kriegsrecht auf Grund ihrer eminenten Bedeutung besondere Bestimmungen zu gelten haben, der Art, daß auch sie den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Einwirkung des Krieges auf Staatsverträge unterworfen und nicht als Verträge technischen oder wirtschaftlichen Charakters im Sinne von Artikel 282—287 des Friedensvertrages anzusehen sind; unter Anwendung der hier von der Theorie und Praxis fast allgemein angenommenen völkerrechtlichen Auffassung ist somit ihr Weiterbestehen, soweit es sich um Kollektivverträge handelt, über den Friedensvertrag hinaus anzunehmen.

Im Gegensatz zu den Kollektivverträgen ist bei den zweiseitigen Verträgen im Verhältnis zwischen Deutschland

---

[1]) Appunti, S. 220.

[2]) So auch Frohwein W. B. III, S. 450 ff.; siehe auch Oppenheim I, S. 753.

und den alliierten und assoziierten Mächten in Artikel 289 Absatz 6 eine generelle Vertragsvernichtung ausgesprochen (... sont et demeureront abrogés) und zwar sind die Verträge erloschen mit Kriegsbeginn bezw. mit dem Zeitpunkt, der als der Beginn der Feindseligkeiten mit den einzelnen Staaten anzusehen war [1]). Eine Scheidung in solche wirtschaftlicher oder technischer Art und anderen Charakters ist hier nicht vorgenommen. Jede alliierte und assoziierte Macht hat das Recht, Deutschland innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages diejenigen Verträge und Übereinkommen mitzuteilen, deren Wiederinkraftsetzung im Verhältnis zu ihr sie verlangt; soweit keine Erklärung erfolgt, bleibt der Vertrag aufgehoben. Allerdings verpflichten sich die alliierten und assoziierten Mächte untereinander, „nur diejenigen Übereinkommen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft zu setzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang stehen". Soweit zwischen Deutschland und den alliierten oder assoziierten Mächten eine Meinungsverschiedenheit über die Wiederinkraftsetzung der früheren Staatsverträge auf Grund Artikel 289 entsteht, ist gemäß Absatz 5 die Entscheidung des Völkerbundes anzurufen.

Die Deutsche Friedensdelegation wies darauf hin, daß nach dem Wortlaut des Artikels 289 die betreffende gegnerische Macht das Recht hätte, einzelne Bestimmungen des Vertrages von dem Wiederinkrafttreten auszunehmen und, daß dem entgegen zu halten sei, daß die Verträge, soweit sie Leistungen und Gegenleistungen der dabei beteiligten Staaten enthielten, ein ganzes seien und es nicht angängig sei, sie derart willkürlich auseinanderzureißen, daß auf der einen Seite vielleicht nur die Verbindlichkeiten, auf der andern nur die Rechte verblieben [2]). Darauf erklärten die Vertragsgegner in ihrem Ultimatum, daß sie selbst durch den Völkerbund eine Über-

---

[1]) So auch Anzilotti, S. 406 „... mentre le convenzioni bilaterali si estinsero allo scoppiar della guerra e quelle rimesse in vigore sono convenzioni nuove identiche alle antiche."

[2]) Materialien I, S. 502.

wachung ausüben würden, damit die Bestimmungen des Artikels 289 „loyalement" angewandt würden [1]).

Von dem Recht aus Art. 289 machten folgende Staaten Gebrauch:

Frankreich bzgl. Art. 11 der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage vom 12. 10. 1871 und der Vereinbarung über den Verkehr mit Branntwein vom 13. 1. 1914 mit Wirkung vom 9. 2. 1920 lt. Bekanntmachung vom 10. 3. 1920 [2]);

Belgien bzgl. 20 belgisch-deutscher Abkommen mit Wirkung vom 29. 5. 1920 lt. Bekanntmachung vom 30. 6. 1920 [3]);

Italien bzgl. 10 deutsch-italienischer Abkommen mit Wirkung vom 29. 5. 1920 lt. Bekanntmachung vom 15. 8. 1920 [4]);

Griechenland bzgl. eines griechisch-deutschen Übereinkommens mit Wirkung vom 25/30. 6. 1920 lt. Bekanntmachung vom 6. 2. 1921 [5]);

Großbritannien betr. Auslieferungsverträge mit Wirkung vom 25. 6. 1920 lt. Bekanntmachung vom 5. 8. 1920 [6]);

Tschecho-Slowakei betr. mehrere Übereinkommen zwischen ihr einerseits und Deutschland oder Oesterreich andrerseits mit Wirkung vom 9. 7. 1920 lt. Bekanntmachung vom 5. 5. 1921 [7]);

Vereinigte Staaten von Amerika betr. Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz mit Wirkung vom 8. 5. 1922 lt. Bekanntmachung vom 11. 5. 1922 [8]).

Die Tatsache, daß Frankreich neben der Vereinbarung über den Verkehr mit Branntwein aus dem Zusatzvertrag zum Friedensvertrag vom 12. 10. 1871 lediglich den Art. 11 in Kraft gesetzt hat, läßt die Frage, auf die auch bereits die Deutsche Delegation hingewiesen hatte, ob den alliierten oder assoziierten Mächten auch die Möglichkeit gegeben war, nur Teile bestimmter Verträge wieder zur Geltung zu bringen,

[1]) Materialien I, S. 648.
[2]) R. G. Bl. 1920 S. 946.
[3]) R. G. Bl. 1920 S. 1397.
[4]) R. G. Bl. 1920 S. 1577.
[5]) R. G. Bl. 1921 S. 149.
[6]) R. G. Bl. 1920 S. 1543.
[7]) R. G. Bl. 1921 S. 504.
[8]) R. G. Bl. 1922 II S. 132.

bejahend beantworten; diese Feststellung findet umsomehr Beachtung, als damit den Vertragsgegnern die Möglichkeit gegeben war, willkürlich nur ihnen selbst günstige Ausschnitte aus früheren Staatsverträgen zu benennen.

Schon die Deutsche Friedensdelegation machte in ihrem Gegenvorschlag darauf aufmerksam, daß unter den Signatarmächten des Friedensvertrages sich solche befänden, die, wie Peru, Bolivien, Ecuador und Uruguay, Deutschland nicht den Krieg erklärt, sondern lediglich die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hätten, sodaß nach geltendem Völkerrecht die Staatsverträge mit ihnen von dem Kriege nicht berührt worden seien. Demgegenüber wies die Entente in ihrem Ultimatum auf Absatz 7 des Artikels 289 hin, nach dem die Regelung des Art. 289 auch im Verhältnis zwischen Deutschland und diesen Mächten eintreten sollte, sodaß die zweiseitigen Verträge mit ihnen als aufgehoben galten und die Wiederinkraftsetzung lediglich von der Geltendmachung der ihnen nach Artikel 289 zustehenden Mittel abhängig war.

Das Verhältnis Deutschlands zu seinen früheren Bundesgenossen hinsichtlich der Vorkriegs- und Kriegsverträge regeln die Artikel 290 und 291. Spricht ersterer davon, daß die seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages zwischen Deutschland einerseits und Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei andrerseits geschlossenen Verträge aufgehoben sind und bleiben, so regelt Artikel 291 die Vorkriegsverträge, die nicht erlöschen, bezüglich derer sich aber Deutschland verpflichtet, die alliierten und assoziierten Mächte, wie auch deren Beamte und Staatsangehörige in den Genuß der seinen früheren Verbündeten und deren Beamten und Staatsangehörigen vor dem 1. 8. 1914 eingeräumten Rechte und Vorteile eintreten zu lassen.

Auf die Einwendung der Deutschen Delegation, in der sie gegen die Artikel 290 und 292, auf die noch näher einzugehen sein wird, in ihrer allgemeinen Fassung Stellung nahm, da durch diese beiden Artikel die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung geordneter Beziehungen zu diesen Staaten

aufs schwerste gefährdet würden [1]), antwortete die Entente in ihrem Ultimatum [2]), daß es sich bei den in Artikel 290 und 292 genannten Verträgen um Verträge handle, die Deutschland habe „abusé des circonstances qu'elle avait elle-même fait naître, de la pression qu'elle a exercée, ou de la force momentanée de ses armes" und deren Aufrechterhaltung darum „inadmissable après un traité de paix fondé sur le droit" sei.

Von dem Recht aus Artikel 291 haben Frankreich laut Mitteilung vom 25. 4. 1921 [3]) und Belgien laut Mitteilung vom 24. 9. 1923 [4]) Gebrauch gemacht, indem sie für ihre Staatsangehörigen, bzw. Konsularbeamten die Rechte aus Artikel 2 und 5 des deutsch-bulgarischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshülfe in bürgerlichen Angelegenheiten bzw. dem deutsch-bulgarischen Konsularvertrag vom 29. 9. 1911 in Anspruch nahmen.

Da auch die Friedensverträge mit Österreich von St. Germain in Artikel 242 [5]), Ungarn von Trianon in Artikel 225 [6]) und Bulgarien von Neuilly in Artikel 169 [7]) die dem Artikel 290 des Versailler Vertrages entsprechende Bestimmung aufweisen, muß die Aufhebung der zwischen Deutschland und diesen Staaten während des Krieges geschlossenen Verträge, wenn auch nicht untereinander vereinbart, so doch als geltendes Recht angenommen werden [8]). Auch Artikel 275 [9]) des nicht ratifizierten Friedensvertrages von Sèvres zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und der Türkei enthält eine dem Artikel 290 des Versailler Vertrages analoge Bestimmung, die aber nicht in dem an seiner Stelle abgeschlossenen Friedensvertrage zu Lausanne vom 14. 7. 1923 enthalten ist. Allerdings verweist Artikel 25 [10]) dieses Vertrages auf die

[1]) Materialien I S. 503.
[2]) Materialien I S. 648.
[3]) R. G. Bl. 1921 S. 732.
[4]) R. G. Bl. 1923 II S. 715.
[5]) Martin I S. 382.
[6]) Martin I S. 572.
[7]) Martin II S. 715.
[8]) So Frohwein W. B. III S. 450.
[9]) Martin II S. 735.
[10]) Martin II S. 967.

Friedensverträge der allierten und assoziierten Mächte mit den früheren Bundesgenossen der Türkei.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Kriegsverträgen werden die vor dem Krieg geschlossenen Verträge zwischen Deutschland und seinen früheren Verbündeten von dem Versailler Vertrag mit Ausnahme der im Artikel 291 getroffenen Bestimmungen nicht berührt; wenn auch im allgemeinen ihr Bestehen anzunehmen ist, so ist doch zu untersuchen, ob nicht eine Änderung in der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Vertragsgegners von Einfluß auf sie ist.

Bezüglich Österreichs fragt es sich, ob die heutige Republik Österreich als völkerrechtlich identisch mit der früheren Doppelmonarchie aufzufassen ist, eine Frage, der in der Literatur viel Beachtung geschenkt wird, wenn auch oft eine präzise Stellungnahme vermißt werden muß.

Kelsen [1]) führt den Nachweis, daß Theorie, Praxis und Gesetzgebung nicht die völkerrechtliche Identität annehmen. Er verweist u. a. auf ein Gesetz vom 21. 10. 1919 über die Staatsform [2]), in dem festgelegt sei, daß die Republik Österreich mit dem ehemaligen Staate Österreich „der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" nicht identisch sei, weiterhin, daß die neue Republik keinerlei Rechtsnachfolge übernehme. Allerdings legt Kelsen diesem Gesetz nicht besondere Bedeutung bei, indem er sagt, daß in seinen Bestimmungen nicht „mehr als eine formaljuristische Konstruktion" erblickt werden könnte.

Die gleichen Gedanken macht in ausführlicher Weise Merkl [3]) zum Gegenstand seiner Abhandlung, in deren

---

[1]) „Verfassung" S. 245 ff., siehe auch Kelsen „Österreichisches Staatsrecht" Tübingen 1923, S. 74 ff. insbesondere S. 79: „daß die Revolution zwischen die alte österreichische und die deutsch-österreichische Verfassung eine unüberbrückbare Kluft gelegt hat, daß Alt-Österreich und Deutsch-Österreich zwei völlig verschiedene Staaten sind, zwischen denen daher ipso jure auch nicht das Verhältnis einer allgemeinen Rechtsnachfolge angenommen werden kann, diese Auffassung ist die notwendige Konsequenz eines Standpunktes, der den Staat als eine höchste, nicht weiter ableitbare, souveräne Ordnung begreift", ferner „Verfassungsgesetze der Republik Deutsch-Österreich" Wien 1919/20, S. 9.

[2]) Staatsgesetzblatt Nr. 484, 1919.

[3]) S. 1 ff., 7 ff.

Verlauf er zur Annahme der Diskontinuität zwischen dem ehemaligen Staate Österreich und der heutigen Republik Österreich kommt. Die im weiteren Verfolg seiner Erörterungen dargelegten, aus dieser Diskontinuität sich ergebenden Konsequenzen, wenn auch heute auf Grund der Bestimmungen des Vertrages von St. Germain undiskutabel, veranschaulichen so recht den radikal vertretenen Gedanken der Ablehnung einer etwaigen Identität zwischen dem Kaiserreich und der heutigen Republik, der beredten Ausdruck findet in dem eingangs erwähnten Satz: „Deutsch-Österreich knüpft ebenso wenig an das noch lange kein Jahr von uns getrennte Österreich, wie etwa an die ein Jahrtausend hinter uns liegende Ostmark an".

Auch Guggenheim [1]) in seinem Werke über Staatensukzession weist auf das Problem hin unter Schilderung der genauen Entwicklung des österreichischen Kaiserstaates. Er läßt wie fast alle die Frage offen, neigt eher zur Annahme einer völkerrechtlichen Diskontinuität zwischen dem Kaiserreich und dem heutigen Österreich, wiewohl allerdings der Fall vollständiger Diskontinuität nicht vorliege, weil die Zergliederung des österreichischen Staates in der Weise vor sich gegangen sei — und darin liegt m. E. ein für die Streitfrage und ihr Für und Wider wesentliches Moment, — daß nicht nur neue Staaten entstanden, sondern daß bereits bestehende Staaten, Italien, Rumänien ihre Staatsordnungen über Teile des Bereichs des Kaiserreichs Österreichs ausdehnten.

Auch die italienische Literatur zeigt bei der Behandlung der Frage keine eindeutige Stellungnahme. War Anzilotti in einer früheren Auflage seines Werkes [2]) im Zusammenhang einer Entwicklung der Lehre von der Staatensukzession mangels besonderer Bestimmungen für diesen Fall zu dem Ergebnis gekommen, daß wir „siamo di fronte ad una quaestio facti, che ogni membro della communità internazionale risolve comme vede", so zeigt auch sein neustes Werk [3])

[1]) S. 23 ff., 189 ff.
[2]) Corso, III. Aufl., 1923, S. 102.
[3]) Corso, 1928, S. 169.

keine grundlegende Darlegung, indem er sagt, nachdem er vorher einer Auflösung des alten Österreich im Hinblick auf die völkerrechtlichen Regeln das Übergewicht gegenüber der Annahme der Kontinuität zu geben schien: „L'indole di questa trattazione non consente di spingere più avanti l'analisi". In seinem Sinne kommt auch Cavaglieri [1]) zu dem Schluß: „in questi casi dubbi, dove non intervengano accordi esplicativi tra le Potenze interessate, ogni stato rimane naturalmente arbitro di avere l'opione che crede e di adottare la soluzione che crede più giusta".

Es sei noch auf Strupp verwiesen, dessen Äußerung [2]) in der Streitfrage ebenso wie die Gesamtheit der übrigen Darstellungen ein positives Ergebnis vermissen läßt: „Quid de l'Autriche actuelle?", so fragt Strupp, „cet Etat est-il le successeur de l'ancienne Autriche? La question est très controversée; d'après nous, c'est un des Etats nouveaux, nés sur le territoire de l'ancienne monarchie".

Legt man Strupps Auffassung zugrunde, die nicht allein dasteht [3]), so ergibt sich die Regelung der Frage des Fortbestehens der Vorkriegsverträge mit Österreich nach den allerdings sehr umstrittenen allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Staatensukzession. Wenn auch in dem Friedensvertrag

[1]) S. 205.

[2]) Eléments S. 65, ferner „Grundzüge" S. 60.

[3]) Zu der Frage der völkerrechtlichen Stellung der heutigen Republik Österreich siehe Verdroß „Der Friede von St. Germain" S. 475, ferner in Vossische Zeitung vom 5. Mai 1919: „zwischen Deutsch-Österreich und Österreich besteht keine Rechtskontinuität. Keinerlei rechtliches Band zieht sich von jenem zu diesem"; derselbe in D. J. Z. 1920, S. 601 ff., in „Verfassungsgesetze" S. 150, 151; ferner Gemma „Les gouvernements" S. 304 „... si on doit plutôt l'envisager comme un Etat nouveau qui est surgi du démembrement de l'ancienne monarchie des Habsbourg. Cet dernier opinion paraît être préférable parce que de l'ancien Etat dualiste, rien n'est resté après sa débellation "; v. Waldkirch, S. 118, der den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie am Schluß des Weltkriegs als ein deutliches Beispiel der Zerstückelung bezeichnet; Klein in W. B. II, S. 207; Schönborn in W. B. III, S. 149; Kunz, S. 166; — für Annahme der völkerrechtlichen Identität der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn und der heutigen Republik Österreich: Kaufmann in Z. I. R., XXXI S. 226; Buza in Z. V. R. 13, S. 118. — Kunz, S. 166, sagt, daß die österreichisch-ungarische Monarchie durch demembratio untergegangen sei und es sich hier um den Fall einer lokalen de facto-Regierung handle; anders im Falle Sowjetrußlands, das mit dem zaristischen Rußland völkerrechtlich identisch sei und als eine allgemeine de facto-Regierung angesehen werden müsse.

von St. Germain (Art. 234, 235, 237, 248) die heutige Republik als alleiniger Rechtsnachfolger des alten Österreich hingestellt wird, wenn ferner die Antwortnote der Entente vom 2. 9. 1919 auf die österreichischen Einwendungen hin ausführte, daß Österreich an die Verträge und vertraglichen Verpflichtungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gebunden sei [1]), demnach die Sukzession der Republik Österreich in die von der Doppelmonarchie abgeschlossenen Staatsverträge angenommen wird, so ist doch Laun [2]) beizustimmen, wenn er sagt, daß die in dem Friedensvertrag von St. Germain in der Rechtsnachfolge festgelegte Identifizierung der Republik Österreich mit dem ehemaligen österreichischen Staate nur die Bedeutung einer sogenannten juristischen Fiktion habe: „Deutsch-Österreich soll bezahlen, anerkennen u. s. w., als ob es mit dem alten Österreich identisch wäre, aber jeder weiß, daß es trotzdem nicht mit ihm identisch, sondern ein ganz neuer Staat ist, ebenso neu und in derselben Lage, wie die anderen auf dem Boden Österreichs entstandenen Nationalstaaten“ [3]).

Indem wir also die Frage, ob die zwischen der Monarchie Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Verträge auch heute noch im Verhältnis der Republik Österreich zum Deutschen Reich gelten, aufgreifen, legen wir, den Bestimmungen der Praeambel des Friedensvertrages von St. Germain eine grundlegende Bedeutung versagend, die Regeln der völkerrechtlichen Lehre der Staatensukzession zugrunde. Haben wir erkannt, daß die auf dem Boden der alten Doppelmonarchie entstandenen Staaten revolutionären Ursprungs sind, sich

[1]) Verdroß J. öff. R., 1921, S. 477.
[2]) S. 31.
[3]) Dem kommt auch Anzilotti S. 169 nahe, wenn er auch in seinem Ergebnis eine konsequente Stellung vermeidet, indem er sagt, daß man zur Aufrechterhaltung der Diskontinuität vornehmlich geltend mache: „che il preambolo del trattato di Saint-Germain non esprime affatto chiaramente la tesi della continuazione; tutt'al più non la esclude: bisogna quindi ricorrere al diritto internazionale generale e questo conduce a ritenere piuttosto l'estinzione dell'antica Austria, in quanto non si è avuto un cambiamento di regime dello stesso gruppo sociale, ma la formazione di più costituzioni rivoluzionarie e cioè lo smembramento del gruppo stesso“.

also auf dem Wege des Selbsterhaltungsrechts, nicht auf verfassungsrechtlichem Wege, gebildet haben, so resultiert aus dieser Tatsache für die Beantwortung unserer Fragen die Anwendung völkerrechtlicher Normen. Bildet auch der Fall der im Sinne der Staatensukzessionslehre hier vorliegenden „Zergliederung" (demembratio) insofern Schwierigkeiten, als es sich, wie bereits erwähnt, nicht lediglich um die Entstehung neuer Staaten, sondern auch um die Ausdehnung der Gebiete alter Staaten handelt, so glauben wir doch, selbst in Ermangelung einer entsprechenden Stellungnahme in der Literatur, zu der Auffassung neigen zu müssen, daß mit Rücksicht auf die herrschende Meinung, die das Völkerrecht als lediglich auf den Willen der Staaten beruhend betrachtet und demnach zu dem Resultat kommt, daß für keinen Staat eine völkerrechtliche Pflicht besteht, die er nicht übernommen hat, die heutige Republik Österreich nicht an die vor dem 1. August 1914 geschlossenen Staatsverträge gebunden ist; diese Entscheidung basiert nicht zuletzt auf den grundlegenden Anschauungen der Völkerrechtslehrer in den Fällen, in denen es sich um den Fall einer Zergliederung handelt. [1]) Eine Ausnahme wird dabei lediglich hinsichtlich der Verträge mit territorialem Charakter gemacht, die einzelne Theoretiker von dem Erlöschen ausnehmen wollen. [2])

Soweit eine Lösung der Streitfrage auf Grund der nicht zu verkennenden Schwierigkeiten nicht getroffen werden kann, ist Strupp beizupflichten, der eine Klärung nur im Wege der Verständigung zwischen den betr. beiden Mächten erblickt.

Ungarn, das sich trotz den revolutionären Änderungen noch als völkerrechtlich identisch mit dem früheren Königreich Ungarn betrachtet [3]), ist demnach aus den zwischen der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich geschlossenen Vorkriegsverträgen verpflichtet; diese

[1]) Strupp, Grundzüge, S. 60; v. Liszt-Fleischmann, S. 272 ff; Schönborn, S. 117; derselbe W. B. III, S. 149 ff.; ferner J. W. 1919, S. 332; Huber, S. 174, 175.

[2]) Gegen diese Auffassung Schönborn W. B. III, S. 149 mit beachtlicher Begründung.

[3]) Vgl. insbesondere v. Csekey „Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkriege" in J. öff. R., Bd. XIV, 1926, S. 416 ff.

Verträge im Verhältnis zu ihm ebenso wie die zwischen der Türkei und Bulgarien, hinsichtlich derer sich keine Streitfragen bezüglich ihrer heutigen Stellung ergeben, einerseits und dem Deutschen Reich andrerseits vor dem 1. August 1914 geschlossenen Staatsverträge bestehen daher nach wie vor zu Recht.

Artikel 292 des Versailler Vertrages bestimmt, daß die zwischen Deutschland einerseits und Rußland oder irgend einem Staat oder einer Regierung, deren Gebiet früher einen Teil von Rußland bildete, wie auch Rumänien andrerseits geschlossenen Vorkriegs- und Kriegsverträge aufgehoben sind und bleiben. Dieser Artikel ist somit, soweit er von Rußland handelt, als lex generalis [1]) gegenüber Artikel 116 anzusehen, in dem nur die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Vereinbarungen mit der maximalistischen Regierung erwähnt ist, und gegenüber Artikel 259 Nummer 6, der lediglich die Bestätigung des bereits in Artikel 15 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. 11. 1918 enthaltenen Verzichtes auf die Friedensverträge von Brest-Litowsk und Bukarest vorschreibt.

Auf die Einwendungen der Deutschen Friedensdelegation bezüglich der Bestimmungen des Artikels 292 erklärte die Entente in ihrem Ultimatum, daß die Aufhebung der genannten Verträge durch den gewaltigen politischen Umschwung notwendig geworden sei, der durch den Krieg und die Tatsache herbeigeführt worden sei, daß alle Verträge mit den in Artikel 292 genannten Staaten „doivent être considérés comme imposés malgré eux à ces Etats par L'Allemagne".

Auffallend ist, daß auch die mit Rumänien geschlossenen Verträge rückwirkend am 1. August 1914 erloschen sein sollen, obwohl Rumänien erst am 28. 8. 1916 mit Deutschland in den Kriegszustand getreten ist.

Grundsätzlich ist zu der Bestimmung des Art. 292 zu sagen, daß eine wirkliche Aufhebung der Staatsverträge mit Rußland nur im Einverständnis mit Rußland selbst erfolgen kann, da Rußland nicht zu den Vertragsmächten des Versailler

[1]) Zitelmann „Rußland" S. 38.

Vertrages gehört und dieser nicht eine Bestimmung treffen kann, die lediglich von dem Willen einer dritten Macht abhängt. Somit ist Gemma beizupflichten, wenn er sagt: [1]) „l'article 292 parle d'une „abrogation", mais, à vrai dire on ne comprend pas comment un traité (c'est à dire un acte bilatéral) entre l'Allemagne et la Russie pourrait être abrogé ou dérogé par un traité entre Allemagne et les tiers (la Russie n'était pas partie contractante à Versailles). Il est plus exact d'y voir une renonciation de la part de l'Allemagne vis-à-vis des puissances alliés et associés aux bénéfices qu'elle pourrait tirer du traité. Dans ce sens est aussi l'expression littérale de l'article 259 n. 6" [2]).

Nicht geregelt sind die nicht zweiseitigen Verträge, an denen Rußland und Rumänien beteiligt sind; auf sie finden daher die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Anwendung, da im Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland der in Rapallo zwischen dem Deutschen Reich und der Russ. Soz. Föderativen Sowjetrepublik am 16. 4. 1922 geschlossene Vertrag [3]) und der Vertrag vom 5. 3. 1923 [4]), der diesen auf die mit der R.S.F.S.R. inzwischen verbündeten Staaten ausdehnt, keine näheren Bestimmungen über die Vorkriegsverträge enthalten. Auch für Rußland gelten demnach neben den allgemeinen oben genannten Regeln die der Staatensukzession, wobei zu untersuchen ist, ob die jetzige Union der russisch-sozialistischen Sowjetrepubliken mit dem früheren Kaiserreich Rußland völkerrechtlich identisch ist.

Diese Frage hat in der Literatur auch eine tiefgründige Beachtung erfahren; daß die Sowjetrepublik selbst jegliche Identität ablehnt, darf in Anbetracht des politischen Systems

---

[1]) „Les gouvernements" S. 371.

[2]) siehe auch Schönborn J. W. 1920, S. 955: „... denn für Sowjetrußland ist der Versailler Friedensvertrag an sich res inter alios acta, quae neque nocet neque prodest"; Sch. kommt zu dem Ergebnis, daß man selbst aus dem Schweigen nicht eine Anerkennung des Versailler Vertrages seitens der Sowjet-Republik herleiten könne; ferner Schätzel D. J. Z. 1920, S. 688: „Die Bestimmung könnte höchstens den Sinn haben, daß Deutschland auf alle Vorteile aus jenem Vertrag verzichtet", s. a. Isay S. 10; Zitelmann „Rußland", S. 13.

[3]) Strupp „Documents" IV, S. 611

[4]) R. G. Bl. 1923 II, S. 350.

ebenso wenig verwundern wie das Dekret vom 30. November 1928, in dem sie das bis dahin geltende Recht samt und sonders aufhob.

Schoenborn, dessen wertvolle Abhandlung über Staatensukzessionen wir bereits erwähnten, äußert sich zu der völkerrechtlichen Persönlichkeit der heutigen Sowjetrepublik an anderer Stelle.[1]) Er geht davon aus, daß die Verträge mit Rußland dann nicht mehr gelten würden, wenn man eine volle „Zergliederung" im Sinne der Staatensukzession annehmen müsse, indessen sei diese Rechtslage bei der heutigen Sowjetrepublik nicht gegeben. Diese sei „in der Tat mindestens vom völkerrechtlichen Standpunkt aus als Fortsetzerin des alten zaristischen Rußland anzusehen". Ein Wechsel der Staatsform beeinträchtige nach herrschender Auffassung die Identität des Staates nicht, sie setze vielmehr gerade die Fortdauer derselben Staatsindividualität voraus. Schoenborn findet eine besondere Begründung seiner Ansicht darin, daß die Sowjetrepublik sowohl von Deutschland, namentlich auch im Frieden von Brest-Litowsk, als auch von den Ententemächten als der gleiche Staat wie auch das frühere Kaiserreich Rußland behandelt worden sei, mithin als dessen Rechtsfortsetzerin.

Die Zweifelsfragen, die sich bei Erwägung der Frage, ob die heutige Sowjetrepublik an die früheren Staatsverträge gebunden ist, ergeben, sind derart große, daß man Frohwein zustimmen muß, wenn er sagt, daß sie erst „nach allgemeiner Anerkennung der Union durch die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft entschieden werden können".[2])

Wenn auch die Sowjetrepublik von Deutschland bereits im Friedensvertrag von Brest-Litowsk de jure anerkannt worden ist, wenn auch letzhin andere Großmächte im Laufe der Zeit die de facto-Regierung anerkannten[3]), so kann man heute doch noch nicht von einer „Anerkennung durch die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft" sprechen. Daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat seinen Grund darin,

[1]) J. W. 1920, S. 955.
[2]) W. B. III, S. 450 ff.
[3]) Gemma „les Gouvernements" S. 354, wo die einzelnen Daten angegeben sind.

daß nahezu von der Gesamtheit der völkerrechtlichen Schriftsteller der Grundsatz vertreten wird, daß die Voraussetzung der Anerkennung einer allgemeinen de facto-Regierung die ist, daß sie die auf dem Staate ruhenden internationalen Verbindlichkeiten anerkennt, sich somit auch zur Erfüllung der Staatsverträge bekennt. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die dieses Prinzip in ständiger Praxis betonen, machten die Anerkennung der Union der sozialistischen Sowjet-Republik davon abhängig, daß sie ihre internationalen Verbindlichkeiten auch erfülle. Nachdem bereits Litvinoff am 13. 2. 1924 zu dieser Frage erklärt hat: „nous nous refusons à ces négociations préliminaires —, on doit d'abord nous reconnaître“ [1]), kann es nicht verwundern, wenn auch heute die Sowjetrepublik von den Vereinigten Staaten nicht anerkannt ist [2]).

Mit dem Deutschen Reich hat die Sowjet-Republik am 12. Oktober 1925 einen Vertrag[3]) abgeschlossen, in dessen Allgemeinbestimmungen Artikel 7 einige Kollektivverträge, die besonders aufgeführt sind, als zwischen den Vertragsschließenden in Geltung angesehen werden [4]). Zitelmann [5]) schließt aus der Fassung des Artikels 292, nach dem Deutschland die Aufhebung aller Verträge, die es vor dem 1. 8. 1914 gehabt hat, anzuerkennen hat, daß davon auch alle Kollektivverträge betroffen seien, insoweit darin das Verhältnis der beiden Mächte zueinander in Betracht käme. Die Frage, ob die Kollektivverträge im übrigen bestehen blieben, würde davon nicht berührt. Zitelmann gibt im Anschluß an diese Argumentation, die wir mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Bestimmungen nicht eindeutig genug sind, um ihre Ausdehnung über die zweiseitigen Verträge hinaus anzunehmen, verwerfen

[1]) Gemma „les Gouvernements“ S. 354.

[2]) Siehe dazu den neuesten Bericht „La reconnaissance de gouvernements étrangers“ in Revue général de droit international public 1928 Nr. 2 von Henry.

[3]) Siehe Mersmann - Soest „Die deutsch - russischen Verträge“, Berlin 1926, S. 69.

[4]) Vgl. zu der Frage der Wirkung der Staatsverträge in der Sowjetrepublik und der Anerkennung derselben Mersmann-Soest a. a. O. S. 69, 276; ferner Spiropoulos S. 65 ff, 120 ff.; Kunz S. 26; ferner derselbe W. B. II S. 605 ff.; Urteil des Landgerichts Berlin J. W. 1919, S. 696; Schoenborn W. B. II, S. 578 ff.; Oppenheim I, S. 36; Hyde I, S. 71.

[5]) S. 72.

müssen, eine Aufstellung der Kollektivverträge, die im Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland aufgehoben werden und derer, hinsichtlich welcher eine Wiederherstellung im Verhältnis der beiden Staaten zueinander möglich ist; zu derselben Auffassung kommt er auch hinsichtlich der Kollektivverträge im Verhältnis zwischen Deutschland und Rumänien.

Artikel 293 des Friedensvertrages erklärt alle Konzessionen, Vorrechte oder Vorteile jeglicher Art, die eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, seit dem 1. August 1914 Deutschland oder einem deutschen Staatsangehörigen auf Grund einer behördlichen Maßnahme bewilligt hat, für nichtig, und zwar ohne daß Deutschland oder ein deutscher Staatsangehöriger gegen eine alliierte oder assoziierte Macht oder Rußland ein Anspruch irgendwelcher Art zusteht. Auch hier kann gegenüber Rußland nur von einem Verzicht mit Rücksicht auf die obigen Erwägungen die Rede sein.

Die zwischen Deutschland und den neutralen Staaten geschlossenen Kriegsverträge bleiben, wie sich aus Art. 294 ergibt, bestehen; jedoch lassen sich die alliierten und assoziierten Mächte diejenigen Vergünstigungen für sich und ihre Staatsangehörigen einräumen, die Deutschland seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages den Neutralen gewährt hat.

Art. 295 regelt den Beitritt der Vertragsmächte zu dem Opiumabkommen vom 23. 1. 1912, soweit dieser nicht bislang erfolgt ist; die Ratifikation des Friedensvertrages soll für diejenigen Staaten, die dem Opiumabkommen noch nicht angeschlossen sind, die Ratifikation und Unterzeichnung dieses ersetzen. Der Vorschrift aus Art. 295 hat Deutschland durch die Bekanntmachung vom 22. 10. 1920 über das Opiumabkommen, ferner durch das Gesetz vom 30. 12. 1920 zur Ausführung des Abkommens und durch die Ausführungsbestimungen vom 26. 11. 1921 zu diesem Gesetz Genüge geleistet [1]).

[1]) R. G. Bl. 1921 S. 2, 6, 203.

Nicht ratifiziert haben den Versailler Friedensvertrag die Vereinigten Staaten von Amerika, Ecuador und Hedschas, während China ihn überhaupt nicht unterzeichnet hat. Mit den Vereinigten Staaten schloß Deutschland am 25. 8. 1921 einen besonderen Vertrag [1]). Nach Art. 1 und 2 dieses Vertrages sollen die Vereinigten Staaten alle Rechte und Vorteile aus bestimmten Abschnitten des Versailler Vertrages genießen, zu denen auch der „Staatsverträge" betitelte Teil II des Abschnittes X gehört. Die Fassung des Artikels 2 Ziff. 1 Abs. 2 des Vertrages „wenn die Verein. Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesem Paragraph erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten in Einklang steht", läßt die Frage offen, worauf auch Frohwein [2]) hinweist, ob die genannten Rechte den Vereinigten Staaten ohne weiteres zustehen, oder erst dann, wenn sie dieselben durch eine formelle Erklärung in Anspruch genommen haben. Von geringer Bedeutung für zweiseitige Verträge, da in diesem Falle der schon gekennzeichnete Weg einer Bekanntmachung unter Bezugnahme auf Art. 289 des Versailler Vertrages in Frage käme, ist die Frage bei Kollektivverträgen nicht so einfach zu lösen. Frohwein kommt hier zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich dieser die Vereinigten Staaten den anderen Mächten, die den Friedensvertrag ratifiziert haben, gleichzustellen seien und somit auf sie die Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten der Kollektivverträge in derselben Weise wie auf die alliierten und assoziierten Staaten zur Anwendung kämen.

Gegenüber China haben die Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes vom 20. 5. 1921 [3]) Geltung, die über die Staatsverträge keine Bestimmungen treffen, sodaß also hier die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts entscheidend sind.

Die übrigen am Ende des Weltkrieges abgeschlossenen Friedensverträge enthalten im wesentlichen dieselben Be-

[1]) R. G. Bl. 1921 S. 317 ff.
[2]) W. B. III, S. 453.
[3]) Strupp Doc. IV, S. 602 und R. G. Bl. 1921 S. 829.

stimmungen über die Staatsverträge, wie der Versailler Vertrag; Abweichungen finden wir lediglich insofern, als die wieder in Geltung gebrachten Verträge bei den einzelnen Vertragsgegnern zum Teil verschiedene sind. Den Artikeln 282 bis 287 des Versailler Vertrages entsprechen im Friedensvertrag von St. Germain die Art. 234—238 [1]), von Neuilly die Art. 162—164, von Trianon die Art. 217—221 und in dem nicht ratifizierten Friedensvertag von Sèvres die Art. 269—271.

Das Recht der alliierten und assoziierten Mächte zur Wiederinkraftsetzung der zweiseitigen Verträge und Übereinkommen mit dem jeweiligen Vertragsgegner ist ausgesprochen im Friedensvertrag von St. Germain Art. 241, Neuilly Art. 168, Trianon Art. 224, Sèvres Art. 274.

Das Erlöschen aller sogenannten Kriegsverträge der Vertragsgegner mit ihren Verbündeten sprechen im Friedensvertrag von St. Germain Art. 242, Neuilly Art. 169, Trianon Art. 225, Sèvres Art. 275 aus.

Die dem Art. 291 des Versailler Vertrages entsprechende Bestimmung weist der Friedensvertrag von St. Germain in Art. 241, der von Neuilly in Art. 170, der von Trianon in Art. 226, der von Sèvres in Art. 276 auf.

Die ferneren S. 40 der Arbeit unter Ziffer 6 bis 9 (Art. 292—295) getroffenen Bestimmungen des Versailler Vertrages enthalten der Friedensvertrag von St. Germain in den Artikeln 244—247, von Neuilly in Art. 171—174, von Trianon in Art. 227—230 und von Sèvres in Art. 277—280.

Eine besondere Bestimmung enthält noch der Friedensvertrag von Neuilly in Art. 165 über die Fischerei in den Donaugewässern; des weiteren weisen die Artikel 239—240 des Friedensvertrags von St. Germain, 166 und 167 des Vertrages von Neuilly, 222—232 des Vertrages von Trianon und 272—273 des Friedensvertrages von Sèvres die Verpflichtung der einzelnen Vertragsgegner auf, bestimmt bezeichneten Conventionen und Verträgen innerhalb einer Frist beizutreten, bzw. sie zu ratifizieren.

---

[1]) Siehe die einzelnen Friedensverträge bei Martin a. a. O. und in J. V. R. VIII, S. 185 ff., 326 ff., 423 ff., 536 ff. und 645 ff.

III. Teil

Die Doktrin der Nachkriegszeit.

In der nach dem Weltkrieg erschienenen 12. Auflage des v. Liszt'schen Lehrbuches, die wir Fleischmann verdanken, ist die Seite 12 wiedergegebene Auffassung erhalten [1]); v. Liszt sagt nur noch hinsichtlich der allgemeinen Verträge, daß während des Weltkrieges fortlaufend Beitrittserklärungen zu solchen Verträgen von Seiten neutraler Staaten erfolgt und im Reichsgesetzblatt verzeichnet worden seien. Unverständlich erscheint der in einer Anmerkung gemachte Hinweis Fleischmanns, daß „kein durchschlagender Grund in der Natur der Verhältnisse liegt, der, abgesehen von der Schwierigkeit der Auseinanderhaltung, die Unterscheidung des Einflusses des Krieges auf die rechtsgeschäftlichen und rechtssetzenden Verträge erforderlich macht". Auch lehnt Fleischmann die Ansicht ab, daß privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Staaten trotz dem Krieg bestehen bleiben, mit dem Hinweis darauf, daß „der Krieg mehr und mehr den Charakter eines auch das Privatrecht ergreifenden Wirtschaftskrieges angenommen hat".

Fauchille [2]), der im wesentlichen an die S. 11, 12 der vorliegenden Abhandlung charakterisierten Grundsätze Bonfils' sich anlehnt, sagt bei den das Privatrecht betreffenden unter Ziffer 4 zitierten Verträgen über ihr Schicksal bei Kriegsausbruch „la doctrine est très divisée". Die eine Meinung wolle sie aufrecht erhalten, da eben die Bürger als solche nicht die Feinde seien, eine andere hinwieder nehme das Erlöschen mit der Wirkung an, daß diese Verträge nur durch eine ausdrückliche Bestimmung im Friedensvertrag wieder in Kraft gesetzt werden könnten (also keine Suspendierung!); zuletzt werde behauptet, daß sie lediglich während des Krieges suspendiert seien. Eine eigene Stellungnahme zu diesen Verträgen begründet Fauchille nicht.

Des weiteren weist Fauchille darauf hin, daß einige Autoren zwei Arten von Verträgen unterscheiden, einmal die

[1]) 12. Auflage, S. 266.
[2]) a. a. O. II, S. 54 ff.

transitorischen Verträge, deren Erfüllung sich in einem Akt vollziehe, wie Gebietsabtretungs-, Grenzberichtigungsverträge, und zum zweiten „traités proprement dits ou foedera", die zu fortwährenden Leistungen verpflichteten, wie Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Bündnisverträge. Die ersteren seien, wenn sie einmal erfüllt seien, keinen Veränderungen in der Folgezeit unterworfen, es sei denn, daß sie gegenseitig widerrufen würden; wohl könne ihre Ausführbarkeit während des Krieges suspendiert sein, mit Friedensschluß würden sie aber ohne ausdrückliche Bestimmung wiederaufleben. Im Gegensatz zu ihnen würde die zweite Gruppe von Verträgen mit Kriegsausbruch zwischen den kriegführenden Staaten zu bestehen aufhören, und, sollten sie bei Kriegsende wiederaufleben, so bedürfte es einer besonderen Bestimmung im Friedensvertrag.

Bei Würdigung der S. 12 Ziffer 5 genannten Kollektivverträge erwähnt Fauchille drei Systeme, die möglich seien:

1. die Verträge bleiben in Kraft, da die Interessen der dritten an dem Krieg nicht beteiligten Staaten nicht verletzt werden können; es soll hier nicht anders sein als mit den im Hinblick auf einen Krieg geschlossenen Verträgen;
2. die kriegführenden Staaten bleiben an den Vertrag gebunden gegenüber den neutralen Staaten, gegenüber den Kriegsgegnern dagegen hört die Verbindlichkeit auf. Zu diesem System sagt Fauchille, daß es „se heurte à une grave objection". Er hält ihm entgegen, daß man nicht zulassen könne, daß ein Staat sich willkürlich gegenüber einem Teil von Kontrahenten von dem Vertrag lossagen könne, während er den anderen Vertragsgegnern gegenüber sich an die Vertragsbestimmungen gebunden halte. Überdies sei es eigenartig, daß ein Krieg ein Ergebnis zeitigen solle, das selbst der Wille der Kontrahenten nicht erreichen könne;
3. die Verträge „disparaissent" für die Kriegführenden im Verhältnis zu allen Kontrahenten; nach dem Krieg müssen sie wieder ausdrücklich in Kraft gesetzt werden, sofern man sie aufrecht erhalten will. Fauchille glaubt, in den Bestimmungen der Friedensverträge von Brest-Li-

towsk vom 3. 3. 1918 und von Bukarest vom 7. 5. 1918 dieses System angewandt zu sehen. [1])

Oppenheim [2]) wie Westlake [3]) vertreten in ihren nach dem Weltkrieg erschienenen Lehrbüchern dieselbe Auffassung, die bereits oben gewürdigt wurde. Oppenheim sagt lediglich eingangs seiner Darlegungen, daß die Haltung der kriegführenden Mächte während des Weltkrieges die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Grundsätze zu bestätigen schien, zumindest in manchen Punkten.

In ausführlicher Form nimmt Lawrence [4]) zu der Frage, inwieweit der Krieg die vor Kriegsausbruch geschlossenen Staatsverträge beeinflusst, Stellung; aus seinen Ausführungen, bei denen er auf die in früheren Auflagen gegebene tabellarische Übersicht verzichtet, ergibt sich folgendes System:

A. Verträge mit kriegführenden und anderen Mächten:

a. great international treaties:

1. Die Kriegsursache steht in keinem Zusammenhang mit den Verträgen: „unaffected by the war."
2. Der Krieg entsteht zwar nicht aus dem Vertrag, ist aber dazu angetan, die Ausführung einiger seiner Bestimmungen durch die Kriegführenden zu behindern: „the obligations it is impossible to fulfil must be held to be suspended for a time and to revive again when the power in question is able to undertake them".
3. Der Krieg geht aus dem Staatsvertrag selbst hervor: „effect doubtfoul, depending chiefly on the will of the other signatory powers".
4. Verträge, die für die Dauer des Krieges beabsichtigt sind: „into active force on its outbreak".

b. ordinary treaties:

Bündnisverträge zwischen drei Staaten werden zerstört, wenn der Krieg zwischen zweien ausbricht; Handelsver-

---

[1]) Vgl. dazu S. 18—20 vorl. Abhandlung und dortige Stellungnahme.
[2]) Oppenheim II, 1926, S. 203.
[3]) Westlake „Traité . . ." S. 419 ff.
[4]) S. 337 ff.

träge zwischen den Kriegführenden erlöschen, bleiben dagegen in Kraft zwischen jedem der Kriegführenden und anderen Staaten, die dazu Partei waren.

B. Verträge nur zwischen kriegführenden Staaten.

a. great international treaties:

1. Verträge ohne Beziehung auf den Krieg: „scarcely executable, merely suspended unless containing provisions for the war".

2. Verträge, aus denen heraus der Krieg entsteht: „suspended".

b. ordinary treatys:

1. pacta transitoria (z. B. Grenz-, Gebietsabtretungsverträge): „remain unchanged during the war"; die Grenzen mögen zwar durch den Krieg verändert werden, aber bis zur endgültigen Abänderung durch den Friedensvertrag oder Eroberung bleibt die alte Teilung in Kraft.

2. Allianzverträge und solche Verträge, die allgemein zu Freundschaft verpflichten: „entirely destrayed".

3. Soziale, politische, komerzielle Beziehungen regelnde Verträge: „effect doubtful. Suspended during war, but reviving disputed" [1]).

4. Verträge, die das Verhältnis der kontrahierenden Parteien zu den Neutralen im Kriege regeln: „brought into operation".

Zu Beginn seiner Ausführungen weist Hatschek [2]) auf den Unterschied zwischen den objektives Recht enthaltenden Vereinbarungen [3]) und den subjektive Rechte und Pflichten der Kontrahenten bedrundenden Verträgen hin. Besteht hinsichtlich der letzteren die Möglichkeit, daß sie mit Kriegsausbruch aufgehoben werden, so ist dies bei den Vereinbarungen schon aus dem Grunde nicht angängig, weil durch ihre Aufhebung zwischen den Kriegführenden auch Rechte der neutralen

[1]) Soweit man von Suspendierung redet, kann das Wiederaufleben der Verträge nicht bestritten sein, da man sonst „abrogated" sagen müßte.

[2]) S. 239 ff.

[3]) Siehe dazu S. 13 vorliegender Arbeit und unter Fußnote 13 angegebene Literatur.

Kontrahenten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Nach Hatschek bleiben demnach alle Vereinbarungen, insbesondere die Privat-Handelsrecht und internationales Verwaltungsrecht betreffenden (die sogen. Unionsverträge) auch im Kriege aufrechterhalten. Sie können höchstens einer tatsächlichen, nicht rechtlichen Suspendierung unterworfen sein; daneben sollen auch die objektives Völkerrecht begründenden Vereinbarungen in Kraft bleiben.

Soweit die eigentlichen Verträge in Frage kommen, stellt Hatschek ihrer Beurteilung zwei Grundsätze voraus, erstmalig den, daß als durch den Krieg aufgehoben alle Verträge zu betrachten sind, die den Interessen der Kriegführenden widersprechen, daß aber, sofern nur eine Klausel eines Vertrages von der eben genannten Art mit der Kriegführung nicht in Einklang steht, damit noch nicht der Vertrag als solcher hinfällig wird [1]).

Als nicht aufgehoben sollen gelten:

1. Alle im Hinblick auf den Krieg oder kommende Kriege geschlossenen Verträge,
2. alle als Dispositivverträge bereits erfüllten Verträge,
3. alle Verträge, durch welche andere Staaten als solche und ihre Dynastien anerkannt worden sind.

Als aufgehoben zu gelten haben:

1. alle sogenannten politischen Verträge, wie Allianz- und Garantieverträge,
2. alle Handels- und Freundschaftsverträge.

Aus der italienischen Nachkriegsliteratur ist insbesondere auf das tiefgründige Werk Anzilottis[2]) hinzuweisen, der unter der Überschrift „Effetti della guerra sui trattati" eingehend diese Frage behandelt und seinen Ausführungen den Satz vorausschickt, daß die Behauptung, der Krieg vernichte alle Verträge, „non è più compatibile con lo stato odierno delle relazioni internazionali, in cui è necessario procedere per

[1]) dazu sagt Fauchille a. a. O. II, S. 62: „il sera souvent difficile en fait s'établir si un traité a ou non vraiment un caractère indivisible - - - on doit, semble-t-il, présumer qu'il présente un tel caractère et que ses clauses sont solidaires les unes des autres".

[2]) a. a. O. S. 399 ff.

distinzioni". Nicht der Krieg bringe die Verträge zum Erlöschen, sondern die Parteien würden die vertraglichen Verpflichtungen nur für die Zeit des Friedens eingehen. Demnach sei das Erlöschen eines Vertrages nicht eine Folge des Krieges, sondern des Willens der Parteien, der auch dahingehen könne, daß die Kriegführenden sich verpflichten, Verträge im Kriegsfalle aufrecht zu erhalten, die an sich nur für den Friedenszustand bestimmt seien. Es sei zu beachten, daß die Erwägungen, auf die sich das Erlöschen der Verträge stütze, nur die zweiseitigen Verträge im Auge haben; dagegen könne der Krieg nicht die Kollektivverträge, wenn nur einige der Staaten, unter denen sie Geltung hätten, unter sich Krieg führten, in den Beziehungen zwischen Kriegführenden und Neutralen aufheben.

Anzilotti fasst als Ergebnis seiner Untersuchungen über den Einfluß des Krieges gerade auf Kollektivverträge, folgendes zusammen: „il trattato continua ad essere in vigore, ma ne resta sospesa l'esecuzione nei rapporti dei belligerenti fra loro: più esattamente, restano sospese quelle prestazioni che sono dovute da uno Stato ad un altro con cui è in guerra, non quelle che sono dovute da uno Stato belligerente ad uno Stato neutrale, nè quelle che sono dovute da uno Stato belligerente a tutti gli altri presi nel loro complesso e di cui perciò ciascuno può esigere l'integrale adempimento".

Es kann nicht Aufgabe der Arbeit sein, die gesamte Nachkriegsliteratur zu beleuchten, da es lediglich darauf ankommt, einen Eindruck aus den Werken bedeutender Autoren über die nach dem Weltkrieg geltenden Anschauungen zu vermitteln. Aus der deutschen Literatur sei insbesondere noch hingewiesen auf die umfangreiche Arbeit Rühlands, der ebenso zu der völkerrechtlichen Literatur in der Frage Stellung nimmt, wie er auch andrerseits die Rechtsprechung, Staatenpraxis und zuletzt die Friedensverträge einer gedrängten kritischen Würdigung unterzieht. Des weiteren sei erwähnt Strupps Werk „Elements . . . .", wie auch die neueste Auflage seiner „Grundzüge",in der die eingangs erwähnte Auffassung in kommentierter Form aufrecht erhalten wird. Aus der ausländ-

dischen Literatur wäre noch zu erwähnen die Behandlung der Frage bei Cavaglieri [1]), der im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie Anzilotti kommt, ferner Foulcke [2]), der die systemathische Darstellung von Lawrence wiedergibt, die darin verzeichneten Regeln jedoch als „akademischer und unanwendbarer Natur" bezeichnet. Ausführlich untersucht die Frage auch Gemma [3]), der zu der auch von Hatschek gemachten Unterscheidung des rechtsgeschäftlichen und rechtssetzenden Vertrages mit demselben Ergebnis sich bekennt, wenn er auch diese Unterscheidung als wenig sicher und nur für den einzelnen Vertrag möglich bezeichnet. Neben der eingehenden Darstellung Halls [4]) verdient Erwähnung die Untersuchung von Hyde [5]), Hurst [6]), de Louter [7]) und Wilson [8]), [9]).

IV. Teil.

Das heute geltende Recht. Kritische Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der im Beginn dieser Arbeit zitierten von Strupp nach dem Weltkrieg in seinem Grundriß niedergelegten Grundsätze über die Frage „Krieg und Staatsverträge" hat die Würdigung der Vorkriegsliteratur gezeigt, daß sie sich im allgemeinen zu diesem System bekennt.

Die Zerrissenheit in Theorie und Praxis gab kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges den Anlaß zu der Tagung in Christiania über die „Effets de la guerre sur les obligations internationales et les contrats privés", als deren erfreuliches Ergebnis das, wenn auch nicht in allen Teilen zu billigende, Règlement von der dort vertretenen Staatengemeinschaft aufgenommen wurde. Richtete am Schluß der Verhandlungen,

---

[1]) a. a. O. S. 341 ff.
[2]) a. a. O. I, S. 456.
[3]) a. a. O. S. 217 ff.
[4]) a. a. O. S. 456.
[5]) a. a. O. II, S. 91.
[6]) a. a. O. S. 41.
[7]) a. a. O. II, S. 245.
[8]) a. a. O. S. 241 ff.
[9]) Siehe weiter: W. B. II, S. 709 ff., sodann die Dissertation von Benario und Groove.

dem 31. 8. 1912, der Präsident der Tagung „au milieu des marques unanimes d'assentiment de l'assemblée“ [1]) seinen Dank an den Referenten Politis für seine Arbeit, so sollte schon 2 Jahre später die Kriegsfackel, die über einer Welt von Feinden loderte, ein Werk, das das Ergebnis mühsamer Arbeit war, illusorisch machen.

Die hier zitierte Rechtsprechung muß z. T. stark befremden und es war erfreulich, daß der höchste deutsche Gerichtshof in einer viel beachteten Entscheidung zu der Frage Stellung nahm, ohne sich zu der vielfach vertretenen Auffassung der Vertragsvernichtung zu bekennen. Wenn das Reichsgericht allerdings in seinem Urteil erwähnte, daß nach deutschem Recht der Grundsatz der möglichsten wirtschaftlichen Schädigung nicht bestehe, so zeigte leider die Folgezeit durch die Politik der Feindstaaten, die sich unter anderem in verschiedenen Verordnungen und Erlassen äußerte, daß der vom Reichsgericht vertretene Grundsatz nicht aufrecht erhalten bleiben konnte. Wenn v. Liszt schreibt: „Kampf um Leben und Tod zerreißt papierene Bindung“ [2]), so ist mit diesen Worten die Weltkriegspolitik und -praxis gekennzeichnet. Die Rechtsprechung läßt überwiegend die Neigung zur Annahme der Vernichtung der Staatsverträge, unter ihnen sogar der Unionsverträge, erkennen; die Staatenpraxis ist auch von diesem Standpunkt nicht weit entfernt.

In den Friedensverträgen, die diesen größten aller Kriege beendeten, ist, worauf Hyde [3]) mit Recht hinweist, kein Grundprinzip niedergelegt, das über die Wirkungen des Krieges auf die Verträge etwas gesagt hätte, höchstens ein Prinzip, das die zerstörende Wirkung der Vertragsbande zum Gegenstand hat. Die festgelegten Bestimmungen waren ein Ausdruck der Politik, die von den alliierten und assoziierten Mächten niedergelegt wurde, nicht aber Ausfluß eines Rechtsgedankens. Verwundert's darum, wenn selbst Schriftsteller außerdeutscher Nationen zu dem Versailler Vertrag, der,

[1]) Ann. 25, S. 647.
[2]) a. a. O. 12. Auflage, S. 266.
[3]) a. a. O. II, S. 96.

wie die anderen Friedensverträge mit den Zentralmächten von dem Motto „Vae victis!" beherrscht wird und dessen einziger Erfolg die Verbindlichkeitserklärung des Opiumabkommens und die Einrichtung des Internationalen Arbeitsamtes ist, ablehnende Stellung nahmen, wenn Asquith [1]) zu dem Vertrag sagt: „Cette Paix n'est pas la paix propre, que tous, sans distinction de partie, nous demandions et implorions", wenn ferner Romain Rolland ausruft: „Sans un puissant coup de barre, je vois à l'horizon un siècle des haines, de nouvelles guerres de revanche, et la destruction de la civilisation européenne!"?

Es ist darum auch verständlich, daß die völkerrechtliche Literatur der Nachkriegszeit die theoretischen Erörterungen über die Frage „Krieg und Staatsverträge" nicht im Anschluß an die Friedensverträge behandelt, sondern Bestimmungen lediglich kurz skizziert. Andrerseits läßt aber die Literatur in ihrer überwiegenden Mehrheit — und das hier zu sagen, glaubt der Verfasser verantworten zu können — gerade bei der Behandlung der Frage der praktischen Auswirkungen des „Traités" betitelten Abschnittes ein tieferes Eingehen auf die umstrittenen Fragen vermissen. So wird das Schicksal der zwischen dem Deutschen Reich und den früheren Verbündeten geschlossenen Vorkriegsverträge, bei denen teilweise die Änderung der völkerrechtlichen Persönlichkeit eine Reihe von Streitfragen aufwirft, kaum einer der Wichtigkeit der Materie entsprechenden Erörterung unterzogen. Ferner bleibt die Frage der Weitergeltung der Verträge mit Rußland unbeachtet, um auf die anderen hier behandelten Streitfragen in dieser Stellungnahme nicht noch einzugehen.

Das „heute geltende Recht" zu ergründen, bedeutet ein Abwägen der von der Literatur vertretenen Auffassungen, da ein seitens der Praxis befolgtes System fehlt.

Die Theorie bekennt sich zum weitaus überwiegenden Teil dazu, daß das Prinzip der Vernichtung der Verträge durch den Krieg, wie es früher galt, durchaus zu verwerfen ist. Daß die Kollektivverträge, soweit an ihnen neben Krieg

[1]) In Ebray a. a. O. als Einleitung.

führenden auch Neutrale beteiligt sind, da sie in die Interessenssphären unbeteiligter Staaten hineinreichen, mit Kriegsausbruch nicht allgemein der Vernichtung anheimfallen können, dürfte kaum zweifelhaft sein; auch dürfte das Schicksal der Unionsverträge kraft ihres rechtssetzenden Charakters keinen Bedenken unterliegen. Allerdings zwingen die Ereignisse eines Krieges dazu, im Verhältnis der Kriegführenden zueinander ein Ruhen (Suspension) der mehrseitigen Verträge für die Dauer des Krieges anzunehmen, die dann mit Kriegsende ohne weiteres wieder aufleben. Den neutralen Mächten gegenüber bleiben die Kriegführenden an die Verträge gebunden, ebenso wie auch die zweiseitigen Verträge zwischen ihnen durch den Kriegsausbruch nicht berührt werden.

Anders ist dagegen das Schicksal der zweiseitigen Verträge zwischen kriegführenden Mächten allein. Verfasser möchte hier nur das Bestehenbleiben solcher Verträge annehmen, die im Hinblick auf den Krieg geschlossen worden sind, ebenso wie aller derer Verträge, die, von der Literatur z. T. als „pacta transitoria" bezeichnet, bereits erfüllt sind. Es würde zu unbilligen Ergebnissen führen, sie mit Kriegsausbruch als annulliert anzusehen.

Zweiseitige Verträge zwischen kriegführenden Mächten, soweit sie nicht unter die vorhergenannten fallen, mögen sie nun wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Charakters sein, als während des Krieges bestehend zu erachten, widerspricht den heutigen Begriffen der Kriegführung, in deren Bereich eher die Absicht der Erdrosselung des gesamten Wirtschaftslebens des Gegners, als irgendwelche Erwägung in seinem Interesse aufgenommen ist.

Lebenslauf.

Ich, Alphons-Maria Kugelmeier bin geboren am 20. Mai 1902 zu Düsseldorf als Sohn des Kaufmanns Karl Kugelmeier und seiner Ehefrau Maria geb. Schüssler. Ich besuchte die Elementarschule in Duisburg und Breslau, anschließend das St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, an dem ich Ostern 1922 die Reifeprüfung bestand. Nach vorheriger praktischer Tätigkeit im Bankfach studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften und zwar vier Semester an der Universität Bonn und zwei Semester in Münster. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 4. und 5. April 1928 am Oberlandesgericht Hamm ab. Zur Zeit bin ich beim Landgericht Bonn tätig.

Das Datum der mündlichen Doktorprüfung war der 11. Mai 1929.